

Genehmigungsbescheid

nach § 16 des
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

für die wesentliche Änderung der Metaupon-Anlage
hier: Errichtung und Betrieb
einer Kesselwagenentladestation für Ethylenoxid (EO) und
Propylenoxid (PO) als Ersatzneubau an einem anderen Ort
des Betriebsgeländes

am Standort 06237 Leuna

für die Firma
Vantage Leuna GmbH
Am Haupttor, Gebäude 7302
06237 Leuna

vom 23.09.2024
Az.: 402.2.4-44008/23/03
Anlagen-Nr.: 7713

Inhaltsverzeichnis

I	ENTSCHEIDUNG	4
II	ANTRAGSUNTERLAGEN.....	5
III	NEBENBESTIMMUNGEN.....	5
1.	ALLGEMEINE NEBENBESTIMMUNGEN	5
2.	IMMISSIONSSCHUTZ.....	6
3.	BAURECHT	9
4.	BRANDSCHUTZ.....	10
5.	KATASTROPHENSCHUTZ.....	11
6.	ARBEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZ	11
7.	BODENSCHUTZ.....	12
8.	ABFALLRECHT	13
9.	WASSERRECHT.....	13
10.	BETRIEBSEINSTELLUNG	14
IV	BEGRÜNDUNG.....	15
1.	ANTRAGSGEGENSTAND.....	15
2.	GENEHMIGUNGSVERFAHREN	16
2.1	UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG	17
2.2	AUSGANGSZUSTANDSBERICHT	21
2.3	ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG	21
3.	ENTSCHEIDUNG ÜBER DEN ANTRAG GEMÄß § 16 BIMSCHG.....	22
4.	PRÜFUNG DER GENEHMIGUNGSVORAUSSETZUNGEN	24
4.1	ALLGEMEINES	24
4.2	IMMISSIONSSCHUTZ.....	24
4.3	PLANUNGSRECHT	26
4.4	BAURECHT	27
4.5	BRANDSCHUTZ.....	28
4.6	KATASTROPHENSCHUTZ.....	29
4.7	ARBEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZ	29
4.8	BODENSCHUTZ (LAF).....	30

4.9 ABFALLRECHT	30
4.10 WASSERRECHT.....	31
4.11 HYGIENE UND UMWELTMEDIZIN	33
4.12 STRAßENVERKEHR	33
4.13 NATURSCHUTZ.....	33
4.14 BETRIEBSEINSTELLUNG	34
5. KOSTEN	34
6. ANHÖRUNG GEMÄß § 1 VERWALTUNGSVERFAHRENSGESETZ FÜR DAS LAND SACHSEN-ANHALT (VWVFG LSA)	34
V HINWEISE.....	34
1. ALLGEMEINES	34
2. IMMISSIONSSCHUTZ.....	35
3. PLANUNGSRECHT	35
4. BAUORDNUNGSRECHT.....	35
5. KATASTROPHENSCHUTZ.....	37
6. ARBEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZ	37
7. BODENSCHUTZ.....	38
8. ABFALLRECHT	38
9. WASSERRECHT.....	38
10. ZUSTÄNDIGKEITEN	39
VI RECHTSBEHELFSBELEHRUNG.....	40
ANLAGE 1: ANTRAGSUNTERLAGEN	41
ANLAGE 2: RECHTSQUELLENVERZEICHNIS.....	45

I Entscheidung

Genehmigung nach § 16 BImSchG

1. Auf der Grundlage des § 16 i.V. mit §§ 6 und 10 des BImSchG, den Nummern 9.3.1 und 4.1.11 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie dem Artikel der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen wird auf Antrag der Firma

Vantage Leuna GmbH
Am Haupttor, Gebäude 7302
06237 Leuna

vom 12.01.2023 sowie den Ergänzungen (letztmalig vom 17.01.2024) unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden, sowie unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der

Metaupon-Anlage

bestehend aus den Betriebseinheiten:

- BE 43400 Ethylenoxid-Lagerung
- BE 43410 Methyltaurin-Herstellung
- BE 43420 Fettsäurechlorid-Herstellung
- BE 43430 Metauponpaste-Herstellung
- BE 43440 Konfektionierung (Kleingebindeabfüllung)
- BE 43450 Kleinabfüllung
- BE 43470 Aufkonzentrierung von Na-Isethionat
- BE 43480 Metaupon-SCI
- BE 43490 Gleisverladung Straße R
- BE 43500 NIT-Anlage
- BE 43505 Propylenoxid-Tanklager

hier:

Errichtung und Betrieb einer Kesselwagenentladestation mit Bereitstellungs- und Entladegleisen für Ethylenoxid (EO) und Propylenoxid (PO) als Ersatzneubau

bestehend aus den Betriebseinheiten:

- BE 43400 EO-Lagerung
- BE 43505 Propylenoxid-Tanklager

auf dem Gelände des **Chemieparks Leuna, 06237 Leuna,**

mit der Gemarkung: **Leuna**

Flur: **21**

Flurstück: **304**

erteilt.

2. Die Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein:
 - die Baugenehmigung nach § 71 Abs. 1 Bauordnung Land Sachsen-Anhalt (BauO LSA)
 - die Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
3. Die Genehmigung wird unter den **aufschiebenden Bedingungen** erteilt, dass mit der Bauausführung der jeweiligen baulichen Anlage erst begonnen werden darf, wenn nachfolgend aufgeführte Bedingungen erfüllt sind:
 - der zuständigen Bauaufsichtsbehörde die überarbeiteten statischen Bauvorlagen vorgelegt wurden,
 - der Nachweis der Standsicherheit (ausgenommen die Pumpenzentrale) gemäß § 65 Abs. 3 Nr. 3 BauO LSA (Erklärung zum Kriterienkatalog) bauaufsichtlich geprüft und
 - die entsprechende Prüfung durch den Prüflingenieur mittels Vorlage eines Prüfberichts mängelfrei abgeschlossen sowie
 - diese von der zuständigen Bauaufsichtsbehörde schriftlich bestätigt worden ist.
4. Die Genehmigung wird gemäß § 12 Abs. 2a Satz 1 BImSchG **unter dem Vorbehalt** der nachträglichen Aufnahme von Auflagen gemäß § 71 Abs. 3 BauO LSA erteilt, deren Notwendigkeit sich aus dem Ergebnis der bauaufsichtlichen Prüfung des Standsicherheitsnachweises ergibt.
5. Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes III gebunden.
6. Die Genehmigung erlischt, sofern nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wird.
7. Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt die Antragstellerin.
8. Der Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG wird abgelehnt.

II Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 1 genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

III Nebenbestimmungen

1. Allgemeine Nebenbestimmungen

- 1.1 Die Nebenbestimmungen (Befristungen, Bedingungen, Vorbehalte, Auflagen) der bisher für die Anlage am Standort Leuna erteilten Bescheide behalten insoweit ihre Gültigkeit, als sie zwischenzeitlich nicht geändert oder aufgehoben oder im Folgenden keine Änderungen getroffen werden.
- 1.2 Die Anlage ist, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt wird, nach Maßgabe der in den Antragsunterlagen aufgeführten Beschreibungen und Zeichnungen zu errichten und zu betreiben.

- 1.3 Über Betriebsanweisungen sind geeignete Maßnahmen zum Umgang bei von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie:
- das An- und Abfahren der Anlage
 - Störungen
 - das kurzzeitige Abfahren der Anlage, sowie
 - das Austreten von Stoffen
- festzulegen.
Das Anlagenpersonal ist darüber regelmäßig und nachweislich zu unterrichten.
- 1.4 Spätestens vor Inbetriebnahme der Anlage ist den zuständigen Behörden ein Bericht über den Ausgangszustand nach § 4a Abs. 4 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) für die gesamte Anlage vorzulegen.
- 1.5 Im Untersuchungskonzept für den AZB wurden die innerbetrieblichen Transporte in Kapitel 6.3 beschrieben und die Rohrleitungen, in denen relevante gefährliche Stoffe gefördert werden, in Plänen dargestellt (vgl. Anlage 1.5). Die Schlussfolgerungen für den Untersuchungsumfang sind bei der Erstellung des Ausgangszustandsberichtes zu ergänzen. Ebenso ist eine verbale Beschreibung des Untersuchungsumfangs für die innerbetrieblichen Transportwege sowie eine grafische Darstellung in einem Lageplan dem Ausgangszustandsbericht hinzuzufügen.
- 1.6 Während der Baumaßnahmen muss der Zugang zu Probeentnahmepunkten für erforderliche Boden- und Grundwasseruntersuchungen auf dem Grundstück gewährleistet werden können. Die für den Ausgangszustandsbericht (AZB) erforderlichen Boden- und Grundwasseruntersuchungen auf dem Grundstück sind im Rahmen der Baumaßnahmen sicherzustellen.
- 1.7 Der Beginn der zugelassenen Maßnahmen ist der für den Immissionsschutz zuständigen Behörde und der zuständigen Bauaufsichtsbehörde spätestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.
- 1.8 Die Aufnahme des Betriebes der geänderten Anlage ist den Überwachungsbehörden mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
Den zuständigen Überwachungsbehörden ist für ihre Kontrolltätigkeit der Zutritt zur Anlage zu den üblichen Geschäftszeiten zu gewähren und Einsicht in die Unterlagen zu gestatten.
- 1.9 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides ist am Betriebsort aufzubewahren und den Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

2. Immissionsschutz

Luftreinhaltung

- 2.1 Im genehmigungskonformen Betrieb dürfen zu keinem Zeitpunkt Abgasströme aus der Kesselwagenentladung ungereinigt in die Atmosphäre emittiert werden. Das entspannte und verdrängte Ethylenoxid (EO) aus den Lagerbehältern und Rohrleitungen ist gemäß der eingereichten Antragsunterlagen im Ethylenoxid-Gaskreislauf aufzuarbeiten und das Propylenoxid (PO) über das Restgassystem zur Vernichtungsanlage in die Mersol-Anlage zu leiten und dort zu verwerten.
Die Ableitung von unbehandelten Abgasen aus der Prozessanlage ist nicht zulässig.

Beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern der in der Anlage gehandhabten flüssigen organischen Stoffe sind nachfolgend genannte Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Emissionen zu treffen:

- Zum Fördern sind technisch dichte Pumpen wie z.B. Spaltrohrmotorpumpen, Pumpen mit Magnetkupplung, Pumpen mit Mehrfachgleitringdichtung und Vorlage- oder Sperrmedium, Membran- oder Faltenbalgpumpen zu verwenden.
- Flanschverbindungen sind nur zu verwenden, wenn sie verfahrens- und sicherheitsrelevant oder für die Instandhaltung notwendig sind. Diese sind technisch dicht auszuführen. Der Dichtheitsnachweis über die Einhaltung der Dichtheitsklasse nach dem Stand der Technik ist für die Flanschverbindungen im Kraft Hauptschluss gemäß der Richtlinie VDI 2290 und den darin zugrunde gelegten Berechnungsvorschriften oder nachgewiesenen gleichwertigen Verfahren zu erbringen.
- Soweit geeignete Dichtungskennwerte für Flanschverbindungen mit Metalldichtungen (z. B. Ring-Joint- oder Linsendichtungen) verfügbar sind, ist das Verfahren entsprechend der Richtlinie VDI 2290 anzuwenden. Stehen für Metalldichtungen und sonstige Flanschverbindungen keine Dichtungskennwerte zur Verfügung, ist dieses Verfahren ohne die darin enthaltenen Berechnungsvorschriften, zum Beispiel hinsichtlich Montage und Qualitätssicherung, anzuwenden.
- Der Betreiber hat sicherzustellen, dass für Flanschverbindungen dem Montagepersonal entsprechende Montageanweisungen und Vorgaben zur Qualitätskontrolle nach der Richtlinie VDI 2290 zugänglich sind und dass das auszuführende Personal eine Qualifikation gemäß DIN EN 1591-4 oder nach der Richtlinie VDI 2290 aufweist.
- Zur Abdichtung der Spindeldurchführungen von Absperr- oder Regelorganen wie Ventile, Schieber oder Kugelhähne sind hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse zu verwenden. Ansonsten sind zum Nachweis der spezifischen Leckagerate des Dichtsystems zur Prüfung sowie deren Bewertung und Qualifikation die DIN EN ISO 15848-1 oder andere nachgewiesene gleichwertige Prüf- oder Messverfahren anzuwenden.
- Um die Dichtheit dauerhaft sicherzustellen, sind Anforderungen für die Montage, Prüfung und Wartung der Dichtsysteme in Managementanweisungen festzulegen.
- Probenahmestellen sind so zu kapseln oder mit solchen Absperr- oder Regelorganen zu versehen, dass außer bei der Probenahme keine Emissionen auftreten. Bei der Probenahme muss der Vorlauf entweder zurückgeführt oder vollständig aufgefangen werden.

Störfallvorsorge

- 2.2 Die durchzuführenden Arbeiten zur Errichtung der KWG-Entladestation für EO und PO inkl. der Bereitstellungsgleise sind unter Festlegung solcher Maßnahmen vorzunehmen, dass bei der Einbindung in den technologischen Prozess Gefährdungen zwingend ausgeschlossen werden können.
- 2.3 Es sind technische und organisatorische Vorkehrungen zu treffen, die im Fall notwendiger Außerbetriebnahme von Warn-, Alarm und Sicherheitseinrichtungen während des laufenden Betriebes Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes ausschließen.
- 2.4 Vor der Inbetriebnahme der Kesselwagen-Entladung ist diese einer sicherheitstechnischen Prüfung nach § 29a BImSchG zu unterziehen. Die Prüfung ist von einem nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Sachverständigen durchzuführen. Der in Frage kommende Sachverständige ist mit der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde vor der vertraglichen Bindung zwingend abzustimmen.

- 2.5 Über das Ergebnis der einzelnen Überprüfungen ist ein zusammenfassender Bericht anzufertigen, in dem Abweichungen und Mängel am sachgemäßen Einbau, der bestimmungsgemäßen Funktion von Sicherheitseinrichtungen oder fehlende betriebliche und organisatorische Regelungen vom Sachverständigen dokumentiert werden. Sachverständigenaussagen Dritter, die bei der Prüfung hinzugezogen werden können und sollen, oder deren Gutachten sind zweifelsfrei als Quellen kenntlich zu machen.
Die Antragstellerin hat den Prüfbericht gemäß § 29a Abs. 3 BImSchG in zweifacher Ausfertigung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde spätestens einen Monat nach Durchführung der Prüfungen vorzulegen.

Schwerpunkte der Prüfung/Aufgabenstellung an den Gutachter sind:

- Prüfung der ordnungsgemäßen Fortschreibung des Sicherheitsberichtes.
- Ist durch die neue örtliche Lage der EO-/PO-Entladung eine Neubetrachtung des Domino-Effektes notwendig?
- Wurde die Anlage entsprechend der Antragsunterlagen errichtet?
- Sind in ausreichendem Maße Vorkehrungen zur Vermeidung und Begrenzung von Störfällen getroffen worden?
- Überprüfung der Nachweise der gesetzlich vorgeschriebenen Einzelteilprüfungen.
- Welche Maßnahmen sind für die Instandhaltung (u.a. Überwachung, Prüfung und Wartung) vorgesehen und werden diese als ausreichend eingeschätzt?
- Es ist eine Einschätzung zur Beschaffenheit und dem Betrieb der sicherheitsrelevanten Schutz- und Schadensbegrenzungseinrichtungen zu treffen. Wurden Funktionsprüfungen an den vorhandenen Warn-, Alarm- und Sicherheits- und Absperreinrichtungen durchgeführt?
- Ist ein ausreichender Schutz von Anlagenteilen gegen Beschädigung vorgesehen?
- Gibt es einen ausreichenden Schutz gegen Fehlbedienungen?
- Ist für den Anlagenbereich eine Zutrittsbeschränkung vorgesehen/umgesetzt, welche Eingriffe Unbefugter weitestgehend ausschließen kann?
- Sind ausreichende Maßnahmen zum Schutz vor Drohnenangriffen im Sinne der KAS-45 getroffen worden?
- Finden die Leitsätze der KAS-44 Schutz vor cyberphysischen Angriffen ausreichend Beachtung, bzw. werden angewendet?
- Einschätzung der verfahrenstechnischen Prozessführung und Auslegung von Anlagen oder Anlagenteilen sowie Beherrschung von Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes, beispielsweise Projektierung, Anlagenplanung, Erstellung oder Prüfung von Anlagenschutzkonzepten (z.B. Brandschutz, Explosionsschutz, MSR/PLT)
- Liegt eine Anlagendokumentation (inklusive Betriebstagebuch) vor? Sind Dokumentation und Prüfnachweise gemäß BetrSichV (Konformitätserklärungen, Nachweise von Prüfungen) vorhanden?
- Prüfung der Betriebsanweisungen

Werden Mängel festgestellt, ist durch den Sachverständigen festlegen zu lassen, welche davon vor Inbetriebnahme abgestellt werden müssen. Eine Wiederholungsprüfung ist vor der Inbetriebnahme durchzuführen.

Eine Inbetriebnahme bei Vorliegen von bedeutsamen Mängeln, die vorliegen, wenn die technischen sowie organisatorischen Sicherheitsvorkehrungen nicht ausreichen, um die Sicherheit der Anlage zu gewährleisten, ist nicht zulässig.

Lärmschutz

- 2.6 Die Anlage ist entsprechend dem Stand der Technik zu betreiben, d.h. es sind Maschinen, Apparate und Einrichtungen mit geringer Lärmentwicklung gemäß TA-Lärm Nr. 2.5 und 3.1.b zu installieren und einzusetzen.
- 2.7 Die Kesselwagenbeladung und -entladung sowie das Rangieren der Kesselwagen dürfen nur in der Tagzeit zwischen 06:00 und 22:00 Uhr erfolgen.

3. Baurecht

Bauordnung

- 3.1 Der Bauaufsichtsbehörde sind folgende Bauzustände mit dem zugehörigen Formular anzuzeigen:
- Baubeginn (§ 71 Abs. 8 BauO LSA)
 - Aufnahme der Nutzung (§ 81 Abs. 2 BauO LSA)
- 3.2 Mit der Mitteilung über den Baubeginn des Vorhabens, spätestens eine Woche vor Baubeginn der Pumpenzentrale, ist der zugehörige Standsicherheitsnachweis nach § 65 Abs. 1 Satz 1 BauO LSA i.V.m. § 18 Abs. 1 Bauvorlagenverordnung (BauVorIVO) der Bauaufsichtsbehörde (1-fach) vorzulegen.
- 3.3 Die baulichen Anlagen sind entsprechend dem Nachweis der Standsicherheit unter Beachtung hierauf bezogener nachträglicher Anforderungen, die sich aus dem Ergebnis der bauaufsichtlichen Prüfung des Standsicherheitsnachweises ergeben, auszuführen.
- 3.4 Die Tragfähigkeit des Baugrundes ist vor der Ausführung der Gründung durch einen Baugrundsachkundigen oder –sachverständigen mit den in der statischen Berechnung angenommenen Kennwerten abzugleichen. Die Baugrundabnahme ist zu dokumentieren.
- 3.5 Ausführungs-/ Werkpläne sind rechtzeitig vor der Ausführung zur Prüfung vorzulegen.
- 3.6 Bezüglich der Bauüberwachung zur Standsicherheit ist folgendes zu beachten und umzusetzen:
- a) Die Bauüberwachung nach § 80 Abs. 2 Nr. 1 BauO LSA i.V.m. § 27 Abs. 1 Satz 3 PPVO LSA hinsichtlich der geprüften statischen Berechnung erfolgt durch den Prüfsachverständigen für Standsicherheit. Der Baubeginn und die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung (mindestens zwei Wochen vor Nutzungsbeginn) sind dem Prüfsachverständigen für Standsicherheit mitzuteilen (§ 81 Abs. 1 BauO LSA). Zur Wahrnehmung der Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung ist der Prüfsachverständigen rechtzeitig, mindestens 48 Std. zuvor, zu den relevanten Bauabschnitten einzuladen.
 - b) Zum Zeitpunkt der Bauzustandsbesichtigung, spätestens zum Abschluss der Bauüberwachung, sind für Bauteile und Baustoffe mit bauordnungsrechtlichen Anforderungen an die Tragfähigkeit und den Feuerwiderstand nachfolgende Unterlagen dem Prüfsachverständigen für Standsicherheit vorzulegen (§ 80 Abs. 4 BauO LSA):
 - für Bauprodukte mit CE-Kennzeichen sind die Leistungen bezüglich der Tragfähigkeit und des Feuerwiderstandes zu erklären (Leistungserklärung)
 - für Bauprodukte ohne CE-Kennzeichen sind Verwendbarkeitsnachweise erforderlich (Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis, Zustimmung im Einzelfall),
 - Bauprodukte ohne CE-Kennzeichen bedürfen einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers

- Bauarten, die von den Technischen Baubestimmungen wesentlich abweichen, bedürfen einer allgemeinen oder vorhabenbezogenen Bauartgenehmigung

Weitere vorzulegende Unterlagen für die Abschlussdokumentation:

- Protokoll Baugrundabnahme
- Bestätigung, dass das Bauvorhaben in Übereinstimmung mit den Technischen Baubestimmungen und den geprüften Unterlagen ausgeführt wurde (Fachunternehmererklärung)
- Überwachungsprotokolle der Bauausführung des bauleitenden Architekten, des Tragwerkplaners sowie der bauausführenden Firmen

3.7 Die Flächen, die unmittelbar an mehr als 1 m tiefer liegende Flächen angrenzen sowie freie Seiten von Treppen, sind mit einer Umwehrung zu sichern. Die Höhe der Umwehrung bei einer Absturzhöhe von 1 m bis 12 m muss nach § 37 Abs. 4 BauO LSA mindestens 0,90 m betragen bzw. 1,00 m nach ArbStättV i.V.m. ASR A2.1., mit mehr als 12 m Absturzhöhe nach § 37 Abs. 4 BauO LSA mindestens 1,10 m.

Bauplanung

3.8 Die Stadt Leuna ist rechtzeitig vor Ausführung des Vorhabens zu informieren.

4. Brandschutz

- 4.1. Im Falle eines Ereignisses muss für die Feuerwehr eine allseitige Anfahrt gewährleistet sein. Die Anfahrten sind entsprechend DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr und den speziellen Erfordernissen der Werkfeuerwehr“ auszuführen und mit der Werkfeuerwehr abzustimmen. Die vorhandenen Feuerwehrfahrzeuge der Werkfeuerwehr weichen von den DIN-Feuerwehrfahrzeugen in Länge und Gewicht ab.
- 4.2. Für den Fall eines Ereignisses muss eine ausreichende Löschwasserversorgung auch im Zusammenspiel mit der automatischen Berieselungsanlage gewährleistet sein. Diese ist vor Inbetriebnahme bei der zuständigen Brandschutzbehörde nachzuweisen.
- 4.3. Im Bereich von Bau 7333 ist ein zusätzliches Hydrantenpaar zu errichten, um auch von dieser Seite einen schnellen Zugriff auf die Wasserversorgung zu haben. Die Ausführung ist mit der Werkfeuerwehr abzustimmen.
- 4.4. Es ist eine Möglichkeit zur Beschäumung des Sammelbeckens zu schaffen. Vor Ausführung ist diese mit der Werksfeuerwehr der InfraLeuna GmbH abzustimmen.
- 4.5. Die Planung und Ausführung der Löschanlage sind vor Beginn der Errichtungsmaßnahmen mit der Werkfeuerwehr abzustimmen. Ob auf die Installation einer Blitzschutzanlage verzichtet werden kann, ist mittels einer Gefährdungsbeurteilung durch den Betreiber zu bewerten.
- 4.6. Der vorhandene Feuerwehrplan ist mit der geplanten Anlage zu aktualisieren. Der Feuerwehrplan ist nach DIN 14095 „Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen“ zu erstellen und der Werkfeuerwehr vor Inbetriebnahme zur Prüfung und Freigabe zu übergeben.
- 4.7. Die Brandmeldeanlage ist entsprechend DIN 14675 zu errichten. Das Brandmeldeanlagenkonzept sowie die Lage des Feuerwehrschränkkastens, des Feuerwehrbedienfeldes und der Blitzleuchte ist mit der Werkfeuerwehr abzustimmen.

5. **Katastrophenschutz**

- 5.1 Mit den erdeingreifenden Maßnahmen darf erst begonnen werden, wenn eine private Kampfmittelräumfirma die beantragte Fläche auf das Vorhandensein von Kampfmitteln untersucht hat und die Kampfmittelfreigabe bestätigt wurde. (siehe Hinweis V Nr. 6.2)
- 5.2 Entsprechende Tätigkeiten sind vorab von den privaten Kampfmittelräumfirmen beim Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Sachsen-Anhalt über die Sicherheitsbehörde Landkreis Saalekreis anzuzeigen.
- 5.3 Der Nachweis zur Kampfmittelfreigabe ist der zuständigen Katastrophenschutzbehörde vor Beginn der Erdarbeiten zu übergeben.
- 5.4 Alle von den Unterlagen abweichenden Maßnahmen/ Festlegungen zur Kampfmittelfreigabe bedürfen einer vorherigen Abstimmung mit der zuständigen Brand- und Katastrophenschutzbehörde.

6. **Arbeits- und Gesundheitsschutz**

- 6.1 Der Bereich der Gleisanlagen, insbesondere der Kesselwagenentladung, ist für die dort zu verrichtenden Tätigkeiten ausreichend zu beleuchten. Die Beleuchtung ist in entsprechender sicherheitstechnischer Ausführung zu wählen.
(Arbeitsstättenregeln (ASR) A3 - 4 „Beleuchtung und Sichtverbindung“ Anhang 4)
- 6.2 Es sind Sicherheitsbeleuchtungen zu installieren, um bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung den möglichen Gefahrenbereich insbesondere nachts sicher verlassen zu können.
(ASR A3 - 4 „Beleuchtung und Sichtverbindung“ Pkt. 8 Abs. 1 Nr. 5)
- 6.3 Beim Einrichten der Verkehrswege ist die gefahrlose Benutzung im Rahmen der zu verrichtenden Tätigkeiten und bei jeglichen Witterungsbedingungen sowie Lichtverhältnissen zu gewährleisten. (ASR A 1-8 „Verkehrswege“ Pkt. 4.1)
- 6.4 Der Bereich der Lageranlage ist entsprechend ASR A1.3 mit Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung B zu versehen. Hierzu gehört z. B.:
- Explosionsgefährdete Bereiche sind an ihren Zugängen mit dem Warnzeichen D-W021 zu kennzeichnen.
 - Die Lagerung entzündbarer Flüssigkeiten ist mit dem Warnschild W021 „Warnung vor feuergefährlichen Stoffen“ anzuzeigen.
 - Unbefugten ist der Zutritt mittels Verbotsschild D-P006 zu untersagen.
 - Es ist das Verbot von Feuer, offenem Licht und Rauchen durch Verbotsschilder P002 und P003 zu kennzeichnen.
- 6.5 Apparaturen und Rohrleitungen müssen so gekennzeichnet sein, dass mindestens die enthaltenen Gefahrstoffe sowie die davon ausgehenden Gefahren eindeutig identifizierbar sind. Um Verwechslungen auszuschließen, sollte die Kennzeichnung in ausreichender Häufigkeit jederzeit gut lesbar in unmittelbarer Nähe der gefahrenträchtigen Stellen, wie Schiebern und Anschlussstellen, angebracht werden.
- 6.6 Vor Aufnahme der Tätigkeiten ist dem Landesamt für Verbraucherschutz (Gewerbeaufsicht Süd) eine Gefährdungsbeurteilung vorzulegen. Bei der Erstellung sind insbesondere auch vorhersehbare Betriebsstörungen und die Gefährdungen bei den Maßnahmen zu deren

Beseitigung zu berücksichtigen. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Ermittlung möglicher Gefährdung für die Beschäftigten, welche mit deren Tätigkeiten verbunden sind, vor allem bei Betriebsstörungen und deren Beseitigungsmaßnahmen. Hierbei sind insbesondere die Technischen Regeln TRGS 509 „Lagern von flüssigen und festen Gefahrstoffen in ortsfesten Behältern sowie Füll- und Entleerstellen für ortsbewegliche Behälter“ sowie TRGS 800 „Brandschutzmaßnahmen“ zu beachten.
- Betrachtung möglicher Abweichungen vorgegebener Betriebsparameter für Ethylenoxid, insbesondere auch die Lagertemperatur von 15 °C für Propylenoxyd, die Erstellung entsprechender Schutzmaßnahmen und den Nachweis deren Wirksamkeit (Technische Regeln für Betriebssicherheit (TRBS) 2141 Pkt. 4).
- Festlegung eines Gefahrenbereiches um die druckbeladenen Ethylenoxid-Kesselwagen, zu dem nur beauftragtes Personal sowie unterwiesene Personen Zugang erhalten (Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 407 Pkt. 3.2.4 Abs. 4).
- Betrachtung der Inertisierung der Ethylen- und Propylenoxid-Kesselwagen durch Stickstoff als Schutzmaßnahme zur Explosionssicherheit und deren Nachweis der Wirksamkeit, insbesondere der Nachweis über die erforderliche Absenkung des Sauerstoffniveaus (TRGS 722 Pkt. 4.3 Abs. 8 und 10).
- Für die primären Explosionsschutzmaßnahmen, insbesondere zur Zonenreduzierung im Kesselwagen, ist der Nachweis der Umsetzung nach der TRGS 725 Pkt. 3.4 zu erbringen und im gültigen Explosionsschutzdokument zu beschreiben.

6.7 Vor Inbetriebnahme der Lageranlage mit ortsbeweglichen Lagerbehältern in Form von Kesselwagen hat die Prüfung nach § 15. Abs. 1 i. V. m. Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 4.1 BetrSichV durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu erfolgen. Das Ergebnis ist mit einer Prüfbescheinigung zu dokumentieren. Zur Prüfung muss das vollständige und aktuelle Explosionsschutzdokument nach § 6 Abs. 9 GefStoffV vorliegen.

Für die in explosionsgefährdeten Bereichen zum Einsatz kommenden Arbeitsmittel sind die Herstellerdokumentationen, z. B. nach ATEX Richtlinie 2014/34 EU, der zugelassenen Überwachungsstelle vorzulegen.

6.8 Vor Inbetriebnahme sind im Rahmen der zuvor genannten Prüfung der geplanten Kesselwagen zur Lagerung von Ethylen- und Propylenoxid insbesondere folgende Belange zu beachten bzw. nachzuweisen:

- Sichere Verwendung nach den Vorgaben der BetrSichV
- Prüfung der technischen Unterlagen (z. B. Konformitätserklärung für Druckgeräte)
- Funktionalität und Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen gegen ein Überschreiten der zulässigen Lagerbedingungen (Druck, Lagertemperatur, Füllstand, Dichtheit)

6.9 Nach erfolgter Prüfung der Lageranlage entsprechend den zuvor genannten Punkte 6.7 und 6.8 sind dem Landesamt für Verbraucherschutz – Gewerbeaufsicht Süd zeitnah Kopien der Prüfbescheinigungen zu übersenden.

7. Bodenschutz

Ergeben sich während der Erdarbeiten Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten (Fremdstoffe, farbliche und/oder geruchliche Auffälligkeiten des Bodens), ist die Landesanstalt für Altlastenfreistellung (LAF) unverzüglich zu informieren.

8. Abfallrecht

- 8.1 Es sind die bei der Errichtung und dem bedingten Rückbau der Anlage anfallenden Bauabfälle gemäß nach Abfallarten getrennt zu erfassen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Diesbezüglich zu beachten sind die erweiterten Trennerfordernisse der verschiedenen Abfallarten sowie die Dokumentationspflichten der Getrennthaltung.
- 8.2 Ist auf der Baustelle eine Getrennthaltung von Abfällen aus Platzgründen nicht möglich, sind die Gründe dafür zu dokumentieren und auf Verlangen der unteren Abfallbehörde vorzulegen. Anfallende Abfallgemische sind in diesem Fall einer Vorbehandlungsanlage (Gemische, die überwiegend Kunststoffe, Metalle oder Holz enthalten) oder einer Aufbereitungsanlage (Gemische, die überwiegend Beton, Ziegel, Fliesen oder Keramik enthalten) zuzuführen. Entsprechende Unterlagen und Dokumentationen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.
- 8.3 Die anfallenden Abfälle (auch außerhalb des Regelbetriebes) sind durch den Abfallerzeuger für die ordnungsgemäße Entsorgung herkunftsbezogen zu spezifizieren und gemäß der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) einzustufen.
- 8.4 Die anfallenden Abfälle (produktions- und wartungsbedingt) sind zeitnah in einer dafür zugelassenen Anlage vorrangig einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zuzuführen oder zu beseitigen.
- 8.5 Der zuständigen Überwachungsbehörde für die abfallrechtlichen Belange (untere Abfallbehörde des Landkreises Saalekreis) ist zu den üblichen Geschäftszeiten der Zutritt zur Anlage zu gewähren und Einsicht in die Unterlagen zu gestatten. Die Nachweise über die Art und Menge der gesamten beim Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle (gefährliche und nicht gefährliche Abfälle) und deren Verbleib sind durch die Betreiberin zu führen, aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen zu übergeben.
- 8.6 Eine Jahresübersicht über die angefallenen und entsorgten prozessspezifischen Abfälle ist bis zum 31.03. des Folgejahres der unteren Abfallbehörde des Saalekreises zu übergeben.

9. Wasserrecht

- 9.1 Eine unvorhergesehene Erschließung von Grundwasser während der Bauphase ist der unteren Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen. Die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, sind bis zur weiteren Entscheidung der Behörde einzustellen. Angefallenes Grundwasser ist zu beproben und einer fachgerechten Entsorgung zuzuführen. Für eine planmäßig notwendige Grundwasserabsenkung ist vor Baubeginn eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.
- 9.2 Bei der Ausführung von Auffangräumen für wassergefährdende Stoffe sind die Vorgaben der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA), hier insbesondere das Arbeitsblatt A 786 der Technischen Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) „Ausführung von Dichtflächen“, umzusetzen. Bei dem Entwurf und der Bemessung unbeschichteter Betonteile für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist die Richtlinie des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton einzuhalten.
- 9.3 Für die Herstellung der Rückhalteanlagen (Tragwannen, Beschichtung, Fugenabdichtung) sind Produkte und Materialien zu verwenden, die über eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung verfügen. Die Vorgaben der Zulassungen für den Einbau sind zu beachten.

- 9.4 Der Ausführungsbeginn ist gemäß § 49 (1) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) spätestens einen Monat vorher bei der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Das vorgelegte Untersuchungskonzept für den Ausgangszustandsbericht (AZB) ist entsprechend umzusetzen.
- 9.5 Die Lager- und Abfüllanlagen, einschließlich Rohrleitungen, sind durch Fachbetriebe nach § 62 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) errichten zu lassen.
- 9.6 Die Lager- und Abfüllanlagen für Ethylenoxid und Propylenoxid einschließlich zugehöriger Rohrleitungen und des Auffangbeckens M10 sind vor Inbetriebnahme, danach wiederkehrend alle fünf Jahre sowie nach einer wesentlichen Änderung und bei Stilllegung, durch einen nach § 53 AwSV bestellten Sachverständigen prüfen zu lassen.
- 9.7 Für den Gewässerschutz bedeutsame bauliche und apparative Anlagenteile und Sicherheitseinrichtungen sind durch den Betreiber mindestens monatlich bzw. entsprechend den Festlegungen der bauaufsichtlichen Zulassungen auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überwachen. Die Ergebnisse der Kontrollen sind im Betriebstagebuch zu vermerken. Festgestellte Schäden und Funktionsstörungen sind umgehend zu beseitigen.
- 9.8 Eine aktuelle Abnahmebestätigung für die Einleitung des Niederschlagswassers aus dem Auffangbecken M10 in den Hauptkanal IV der Infra Leuna ist der Unteren Wasserbehörde spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme vorzulegen.
- 9.9 Kann das Wasser aus dem Auffangbecken M10 aufgrund von Kontaminationen (insbesondere nach Brandereignissen oder Leckagen) nicht in den Kanal abgeleitet werden, ist eine fachgerechte Entsorgung nach den abfallrechtlichen Vorschriften sicherzustellen und nachzuweisen.
10. **Betriebseinstellung**
- 10.1 Beabsichtigt die Betreiberin den Betrieb der Anlage einzustellen, so hat sie dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens 4 Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
- 10.2 Die gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG der Anzeige zur Betriebseinstellung beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:
- die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstücks (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
 - bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
 - bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
 - die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren Verbleib,
 - durch den Betrieb möglicherweise verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,

- die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Entsorgung (Nachweis des Abnehmers) bzw. der Zuführung zur Verwertung, soweit dies möglich ist sowie
 - bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder zumutbar ist.
- 10.3 Vor der Betriebseinstellung der Anlage sind die Anlagenteile unter Beachtung rechtlicher Vorschriften vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass sie gefahrlos geöffnet und demontiert werden können.
- 10.4 Im Falle einer Betriebseinstellung hat die Betreiberin sicherzustellen, dass alle Anlagenteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen Verwertung oder schadlosen Beseitigung der noch vorhandenen Abfälle erforderlich sind, so lange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist (z. B. Energieanlagen, Einrichtungen zur Luftreinhaltung, Brandschutzeinrichtungen, Abwasserbehandlungsanlagen).
- 10.5 Alle anderen Abfälle sind primär der Wiederverwertung und, soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist, einer gemeinwohlverträglichen Beseitigung zuzuführen.
- 10.6 Im Falle einer Betriebseinstellung sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG sachkundige Arbeitnehmer zu beschäftigen.
- 10.7 Auch nach der Betriebseinstellung bzw. Stilllegung ist das Betriebsgelände der Anlage so lange gegen unbefugten Zutritt zu sichern, bis von der Anlage und dem Betriebsgelände keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft mehr hervorgerufen werden.

IV Begründung

1. Antragsgegenstand

Die Vantage Leuna GmbH betreibt auf Grundlage mehrerer immissionsschutzrechtlicher Teilgenehmigungen des Regierungspräsidiums Halle vom 31.12.1992 (Az.: 56-05020/93/12t2), 30.01.1994 (Az.: 56-44008/94/22), 15.06.1995 (Az.: 56-44008/95/31), 27.11.1995 (Az.: 56-44008/95/74), 03.05.1996 (Az.: 56-44008/96/27), 02.06.1998 (Az.: 46-44008/98/12) und der Änderungsgenehmigungen des Landesverwaltungsamtes Halle vom 22.05.2001 (Az.: 46.06-44008/01/10vb), 29.01.2002 (Az.: 46a-44008/00/12) sowie einer baurechtlichen Genehmigung vom 23.12.2014 (Az.: 03677-2014) im Chemiepark Leuna eine Metaupon-Anlage zur Herstellung waschaktiver Substanzen durch chemische Umwandlung mit einer Kapazität von 8.000 t/a in industriellem Umfang.

Die Betreiberin beabsichtigt die Stilllegung und den Rückbau der dazugehörigen Kesselwagenentladestation für Ethylenoxid (EO) und Propylenoxid (PO) sowie die Errichtung und den Betrieb einer neuen Kesselwagenentladestation inkl. Bereitstellungsgleise an anderer Stelle des Betriebsgeländes als Ersatz.

Aufgrund der geplanten Bereitstellungszeit der Kesselwagen (KWG) von mehr als 24 Stunden werden beide Gleise als Lageranlage betrachtet. Mit der geplanten Anlage erhöht sich die Lagerkapazität für PO um 40 t und für EO um 300 t. Die Produktionskapazität bleibt dabei unverändert.

Mit dem Schreiben vom 12.01.2023 beantragte die Vantage Leuna GmbH beim Landesverwaltungsamt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Entladen und Bereitstellen von Ethylen- und Propylenoxid beladenen Kesselwagen.

Mit selbem Schreiben wurde auch die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für die Baustelleneinrichtung, Errichtung der Hauptausrüstungen inkl. der Gleis- und Sicherheitsanlagen einschließlich der Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit der Anlage bzw. Anlagenteile erforderlich sind, beantragt.

Der Inhalt des vorzeitigen Beginns wurde durch die Antragstellerin am 16.01.2024 angepasst und beschränkt sich nunmehr auf die Baustelleneinrichtung sowie die Erdarbeiten für die Errichtung der neuen Entladestation und Verlegung der Gleisanlagen. Der vorzeitige Beginn wurde mit Zulassungsbescheid (Az.: 402.2.4-44008/23/03vb) vom 18.01.2024 erteilt.

Darüber hinaus beinhaltet der Genehmigungsantrag, das Verfahren ohne Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG zu führen.

2. **Genehmigungsverfahren**

Die Bestandsanlage und die geplante Entladestation wird im Anhang 1 der 4. BImSchV unter der Nummer 4.1.11 (G,E) und 9.3.1 (G) als genehmigungsbedürftige Anlage aufgeführt. Gleichzeitig handelt es sich um eine Anlage nach Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU. Die wesentliche Änderung einer solchen ist somit genehmigungsbedürftig i. S. des § 16 Abs.1 BImSchG.

Die wesentliche Änderung einer solchen ist somit i. S. des § 16 Abs. 1 BImSchG genehmigungspflichtig und auf der Grundlage von § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b) der 4. BImSchV nach § 10 BImSchG zu führen.

Die zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt. Die Prüfung der Voraussetzungen zur Erteilung der Genehmigung mit Bezug auf die wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG i.V.m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wurde durchgeführt.

Gemäß § 11 der 9. BImSchV erfolgte dabei die Einbeziehung der Behörden, deren Aufgabenbereich vom Inhalt dieses Vorhabens berührt werden. So wurden im Genehmigungsverfahren folgende Behörden beteiligt:

- das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
 - Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik und Umweltverträglichkeitsprüfung,
 - Referat Naturschutz,
- das Landesamt für Verbraucherschutz, Dezernat 54, Regionalbereich Süd,
- das Landesamt für Altlastenfreistellung,
- der Landkreis Saalekreis mit seinen relevanten Fachbereichen und
- die Stadt Leuna

2.1 Umweltverträglichkeitsprüfung

Die allgemeine Vorprüfung nach § 9 Absatz 2 Nr. 2 i.V. mit § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Feststellung der UVP-Pflicht hat ergeben, dass durch das geplante Änderungsvorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens

keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

Einordnung des Vorhabens gemäß Anlage 1 UVPG

Das Änderungsvorhaben ist unter Nr. 9.3.2 der Anlage 1 UVPG einzuordnen:

9.	Lagerung von Stoffen und Gemischen:	Spalte 2
9.3.2	Errichtung und Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von im Anhang 2 (Stoffliste zu Nummer 9.3 Anhang 1) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der jeweils geltenden Fassung genannten Stoffen dient, mit einer Lagerkapazität von den in Spalte 4 des Anhangs 2 (Stoffliste zu Nummer 9.3 Anhang 1) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der jeweils geltenden Fassung ausgewiesenen Mengen bis weniger als 200 000 t	A

Für das Änderungsvorhaben ist somit eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 durchzuführen.

Beschreibung des Vorhabens

Die Vantage Leuna GmbH betreibt im Chemiepark Leuna einen Anlagenkomplex zur Herstellung von Spezialtensiden. Die Kesselwagenentladung für Ethylenoxid und Propylenoxid gehört zur Metaupon-Anlage. Dieser werden die Betriebseinheiten EO-Lager (BE 43400) und das PO-Tanklager (BE 43505) zugeordnet.

Um die Versorgungssicherheit der bestehenden Metaupon-Anlage durch logistische Vorteile zu erhöhen, soll eine neue KWG-Entladestation für EO und PO zweigleisig für bis zu vier KWG mit drei Entladegarnituren an einem Standort nördlich der bisherigen Bestandsanlage errichtet und betrieben werden.

So können u. a. Wartezeiten im Gleisverkehr verringert und zusätzliche Rangierfahrten vermieden werden. Neben der Entladung dienen die Gleise ebenfalls der Bereitstellung der EO- und PO-Kesselwagen für mehr als 24 h. Gemäß § 2 Abs. 6 der Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (GefStoffV) ist dadurch die neue Entladestation als Lageranlage einzustufen. Die bisher genutzte Entladeeinrichtung wird planungsgemäß zurückgebaut.

Prinzipielle Verfahrensabläufe innerhalb der Metaupon-Anlage bleiben von der Umsetzung des Änderungsvorhabens unberührt.

Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Das Betriebsgelände der Metauponanlage liegt im östlichen Bereich des Chemieparks Leuna im Werksteil I und befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans der Gemeinde Leuna „Nr. 8.2 Industriestandort Leuna Mitte“.

Der Standort ist im Norden, Osten und Westen durch die Werksstraßen O, P und 7 des Industrieparks sowie von angrenzenden Anlagen der Vantage Leuna GmbH umschlossen. Weiter befinden sich diverse Anlagen u.a. der BASF Leuna GmbH, LCP Leuna Carboxylation Plant GmbH und die Leuna Harze GmbH im näheren Umfeld.

Rund 700 m westlich der Anlage verläuft die Bahnstrecke Halle - Weißenfels sowie die Bundesstraße B 91.

Die nächstgelegene Wohnbebauung ist die Siedlung Daspig mit einer Entfernung von ca. 800 m im Nordosten sowie die Ortschaft Leuna mit einer Distanz von ca. 1.100 m im Norden und Spergau im südlichen Teil.

Der Anlagenstandort liegt außerhalb der Grenzen von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten und dem Wirkungsbereich von Überschwemmungsgebieten.

Im direkten Umfeld befinden sich keine weiteren gesetzlich geschützten Gebiete, Biotopflächen oder Landschaftsbestandteile.

Die zum Anlagenstandort nächsten Schutzgebiete in einem Radius von 1500 m sind:

Bezeichnung	Abstand	Richtung
EU-Vogelschutzgebiet „Saale-Elster-Aue südlich Halle (SPA0021LSA)“	ca. 1.500 m	östlich
Landschaftsschutzgebiet „Saale (LSG0034MQ_)“	ca. 1.500 m	östlich

Das GIS-Auskunftssystem des Landes Sachsen-Anhalt (Stand 03/2023) zeigt Einzelerfassungen des Rotmilans als geschützte Spezies in ca. 800 m westlicher und ca. 1500 m östlicher Entfernung.

Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

Schutzgut Menschen

Insgesamt wird eingeschätzt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere auf die menschliche Gesundheit, hervorgerufen werden.

Mit der Errichtung und dem bestimmungsgemäßen Betrieb der geplanten KWG-Entladung werden keine relevanten Emissionen von Luftschadstoffen, Staub und Gerüchen hervorgerufen. Durch den Einsatz von geeigneten sicherheitstechnischen Maßnahmen (kontinuierliche Überwachung, Absperrvorrichtungen etc.) ist von keiner Freisetzung luftgetragener Schadstoffe während des Umfüllens der verflüssigten Gase in die ortsfesten Lagereinrichtungen auszugehen.

Mit der Standortveränderung der EO- und PO-Entladestation und der damit einhergehenden Reduzierung von Rangiervorgängen auf dem Entladegleis wird ebenfalls mit einer Verringerung auftretender Geräusche gerechnet. Als zusätzliche Schallquelle wird eine neue Pumpe für die Lösch-/Berieselungsanlage eingerichtet, die jedoch nur bei anlagenkritischen Fällen bzw. seltenen Ereignissen Geräusche emittiert.

Die Festsetzungen des Bebauungsplans bzgl. der flächenbezogenen Schalleistungspegel werden eingehalten. Es ist von der Unterschreitung der gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm und somit von keiner negativen Änderung der Lärmimmissionen im Umfeld der Anlage auszugehen.

Mit der Bereitstellung der Stoffe Ethylen- und Propylenoxid in den KWG von mehr als 24 Stunden, erhöht sich auch die Menge der vorhandenen gefährlichen Stoffe im Betriebsbereich der oberen Klasse wesentlich. Die neue Entladestation wird nach dem Stand der Technik und mit entsprechend geeigneten Schutzmaßnahmen gemäß Technischer Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) errichtet. Der Anlagenbetrieb wird kontinuierlich sensorisch überwacht, um eine sichere Betriebsweise zu gewährleisten und Störfälle zu verhindern. Für den eintretenden Störfall oder im Brandereignis werden technische Vorkehrungen (Sprühwasser-Löschanlage, Rückhaltebecken, Gaswarn- und Brandmeldeanlage) und organisatorische Maßnahmen getroffen und umgesetzt. Die sicherheitstechnisch bedeutsamen Abstände zu den nächsten schutzbedürftigen Gebieten und Objekten werden eingehalten.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Insgesamt sind durch das geplante Vorhaben bezüglich der oben genannten Schutzobjekte keine Beeinträchtigungen bzw. erheblich nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten. Zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft i. S. des § 6 NatSchG sind nicht erforderlich.

Im Rahmen der Ortsbegehung konnte als einziger Vertreter der Avifauna ein revieranzeigendes Hausrotschwänzchen festgestellt werden.

Da durch das Vorhaben keine Änderungen an vorhandenen Gebäuden vorgesehen sind, ist von einer Beeinträchtigung bzw. Zerstörung möglicher Brut- und Niststätten gebäudebrütender Arten nicht auszugehen, sodass Störungs- und Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG unberührt bleiben.

Durch den regelmäßigen Pflegeschnitt der Grünflächen und der Gehölze bestehen auf den beanspruchten Flächen kaum Habitatstrukturen, welche sich als Rückzugsort für Vogelarten und Reptilien eignen.

Vereinzelte Rückzugsmöglichkeiten für die Zauneidechse finden sich in Form von Schuttalagerungen im zentralen Bereich der Eingriffsfläche. Jedoch fehlt aufgrund der isolierten Lage und der stark industriell geprägten Umgebung die Vernetzung mit ähnlich für Reptilien geeigneten Habitaten. Vorkommen der Zauneidechse im Vorhabenbereich sowie regional verbreiteter Arten wie Ringelnatter oder Blindschleiche, welche Feuchtplächen bevorzugen, sind nicht zu erwarten. Von Vorkommen gesetzlich geschützter Reptilienarten im Eingriffsbereich ist nicht auszugehen und Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG werden somit ausgeschlossen.

Die Grenzen der nächstgelegenen naturschutzrechtlichen geschützten Gebiete sowie geschützt Biotope befinden sich in hinreichender Entfernung außerhalb des Vorhabenbereichs.

Schutzgut Wasser

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind durch die Umsetzung des Vorhabens nicht zu erwarten.

Die im Bereich der Entladestation gehandhabten und gelagerten Stoffe werden mit der Wassergefährdungsklasse 3 als stark wassergefährdend eingestuft.

Zum Schutz des Oberflächenkörpers und des lokal vorbelasteten Grundwassers werden Sicherheitsvorkehrungen nach dem Stand der Technik getroffen. Die KWG-Entladung erhält für den Fall eines Stoffaustrittes ausreichend dimensionierte Ableitungs- und Rückhaltevorrichtungen in Form von Gleistragewannen und einem 500 m³ großem Auffangbecken.

Diese entsprechen den Anforderungen der AwSV. Die Ausführung erfolgt medienbeständig/-dicht und ist geeignet das Kühlwasser der Sprühflutanlage und das im Brandfall anfallende Löschwasser sowie potenziell verunreinigtes Niederschlagswasser zu erfassen.

Das gesammelte Wasser, das durch Niederschlag oder durch regelmäßige Funktionstests der Sprühflutanlage anfällt wird beprobt und bei vorliegendem Gutbefund in den Hauptkanal des Chemieparks entlassen. Belastetes Wasser aus dem Sammelbecken wird der fachgerechten Entsorgung zugeführt.

Die geplante EO-/ PO-Entladung liegt außerhalb hochwassergefährdeter Areale und nicht in der Nähe zu gesetzlich festgesetzten Wasserschutzgebieten. Die nächsten Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiete verlaufen östlich der Anlage im Bereich der Saale mit einem Abstand von ca. 1.500 Meter.

Mit Umsetzung des Vorhabens ist von keiner relevanten Gefährdung des Grundwassers, der Oberflächengewässer und wasserrechtlichen Schutzgebieten sowie einer Gefährdung der Anlage durch Hochwasser auszugehen.

Schutzgut Boden und Fläche

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche sind mit der Umsetzung der Entladestation nicht zu erwarten.

Für die Errichtung der KWG-Entladestation, inkl. ihrer Bereitstellungsgleise, der Gleistragewannen, dem Sammelbecken mitsamt Entwässerungskanal sowie der Maschinenteknik ist die Inanspruchnahme einer Fläche von rund 720 m² im nördlichen Bereich des Betriebsgeländes vorgesehen.

Mit Lage im Gebiet des rechtskräftigen B-Plans 8.2 „Industriestandort Leuna-Mitte“ ist die bauliche Flächennutzung 10 für Industrieanlagen vorgegeben. Die diesbezüglichen Festsetzungen des Bebauungsplans werden auch mit Umsetzung des Vorhabens eingehalten.

Bedingt durch den gebietstypischen industriellen Charakter des Chemieparks ist der vorgesehene Bereich für das lokale Ökosystem qualitativ von untergeordneter Bedeutung.

Das Bodengefüge weist aufgrund von Verdichtungserscheinungen, künstlichen Aufschüttungen und Abtragungen sowie allgemein intensiven Eingriffen in die Bodenhorizonte erhebliche Störungen der natürlichen Bodenfunktionen auf. Darüber hinaus wurden im Rahmen des Ökologischen Großprojektes Leuna unter anderem Stoffe wie MTBE, BTEX, MKW, Phenole, LHKW im Chemiapark festgestellt, welche bei vorhabenbedingten Baumaßnahmen durch Abtragung und Austausch belasteten Bodens weitestgehend entfernt werden sollen. Somit besitzt das gesamte Areal eine geringe Wertigkeit für die Natur als Lebensraum für die lokale Tier- und Pflanzenwelt und die Regenerationsfähigkeit des Grundwassers.

Die Errichtung der EO- PO-Entladestation mit all ihren Bestandteilen erfolgt nach dem Stand der Technik, wodurch während des bestimmungsgemäßen Betriebs sowie auch im Havariefall eine Ausbreitung austretender Stoffe über den Boden bis ins Grundwasser vermieden und somit Folgeschäden für die Umwelt so weit wie möglich verhindert werden.

Schutzgut Luft und Klima

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima sind mit der Umsetzung der Entladestation nicht zu erwarten.

Die Beanspruchung der vorgesehenen Flächen auf dem Betriebsgelände erfolgt entsprechend den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans. Diese sind gegenüber den weitläufigen Offenlandbereichen und Auenbeständen entlang der nahe gelegenen Saale von untergeordneter Bedeutung für das örtliche Klima und die Entstehung von Frisch- und Kaltluftbahnen.

Mit der örtlichen Verlegung bzw. Errichtung der KWG-Entladung für EO und PO werden keine zusätzlichen luftgetragenen Schadstoffe verursacht, da entsprechende Emissionen durch die angrenzenden Anlagenbereiche bereits hervorgerufen werden, welche jedoch nicht von dem Änderungsvorhaben betroffen sind. Aufgrund der geringen Bauhöhe und offenen Ausgestaltung der Anlage ist von keinen bemerkenswerten Beeinträchtigungen der bodennahe Windfeldes und dem strömungsbedingten Abtransport von Wärme auszugehen. Von relevanten Beeinträchtigungen der mikro- und mesoklimatischen Verhältnisse ist mit Umsetzung des Vorhabens nicht auszugehen. Die hervorgerufenen Luftschadstoffemissionen entsprechen weiterhin der aktuell bestehenden Genehmigung und erfüllen die Anforderungen der TA Luft 2021. Die Freisetzung klimawirksamer Gase wird ebenfalls durch das Vorhaben nicht berührt.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Mit Eingriffen in Baudenkmale ist im Zuge der Bauausführung nicht zu rechnen. Aufgrund der Entfernung sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die nächstgelegenen Baudenkmale in Form einer Großsilanlage 1000 m nördlich nicht zu erwarten.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Zusammenfassend wird festgestellt, dass mit der geplanten wesentlichen Änderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter zu erwarten sind.

Darüber hinaus hat die Betrachtung der einzelnen Schutzgüter, der jeweils betroffenen Wirkungspfade und der Wechselwirkungseffekte ergeben, dass für das Schutzgut „Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern“ ebenfalls nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu rechnen ist. Wechselwirkungen wurden bereits mitbetrachtet.

Bekanntgabe Ergebnis UVP-Vorprüfung

Diese Feststellung und die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG wurde gem. § 5 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Die negative UVP-Vorprüfung wurde am 22.03.2023 in das UVP-Portal eingestellt. Des Weiteren erfolgt die Veröffentlichung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes mit der Ausgabe 04/2023 und der öffentlichen Bekanntgabe am Ort Leuna auf ortsübliche Weise.

2.2 Ausgangszustandsbericht

Für das Vorhaben besteht eine AZB-Pflicht.

Mit dem ersten Änderungsgenehmigungsantrag, welcher nach dem 07. Januar 2014 erfolgt, ist ein Bericht über den AZB zu erstellen. Dies gilt für Anlagen, die der IE-Richtlinie unterliegen und zum 02. Mai 2013 bereits in Betrieb waren.

Bei der Metaupon-Anlage handelt es sich ebenfalls um eine Anlage gemäß Art. 10 i. V. mit Anhang I der IE-Richtlinie. Daher wird gem. § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV i. V. mit § 10 Abs. 1a BImSchG ein AZB gefordert, wenn relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und somit eine mögliche Verschmutzung des Bodens und Grundwassers durch den Betrieb der Anlage nicht ausgeschlossen werden kann (§ 3 Abs. 10 BImSchG).

Mit einem Bericht über den Ausgangszustand soll der Stand der Boden- und Grundwasser-Verunreinigung vor Aufnahme des Anlagenbetriebes bzw. einer Anlagenänderung festgehalten werden. Damit soll sichergestellt werden, dass der Betrieb einer Anlage keine Verschlechterung der Qualität von Boden und Grundwasser bewirkt. (siehe NB III Nr. 1.4 u. 1.6)

Nach § 25 Abs. 2 der 9. BImSchV ist der Ausgangszustandsbericht auf die gesamte Anlage anzuwenden, unabhängig davon, ob die beantragte Änderung die Verwendung, die Erzeugung oder die Freisetzung relevanter gefährlicher Stoffe betrifft.

Gemäß § 4a müssen hierzu alle Angaben zu Art, Menge und Beschaffenheit der Einsatzstoffe oder -stoffgruppen, der Zwischen-, Neben- und Endprodukte oder -produktgruppen, der anfallenden Reststoffe enthalten sein.

Im vorliegenden Fall lag den Antragsunterlagen kein gültiger AZB bei.

Die Antragstellerin hat mit dem Schreiben vom 07.07.2023 ein letztmalig angepasstes Untersuchungskonzept zum Ausgangszustandsbericht vorgelegt, welches von der LAF als zuständige Bodenschutzbehörde geprüft und in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde unter Formulierung weiterer Nebenbestimmungen bestätigt wurde. (siehe NB III Nr. 1.5)

2.3 Öffentlichkeitsbeteiligung

Von der Verpflichtung zur Öffentlichkeitsbeteiligung kann nicht abgesehen werden. Dem Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG wird unter Berücksichtigung des pflichtgemäßen Ermessens nicht stattgegeben.

Gemäß § 16 Abs. 2 soll die zuständige Behörde von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen absehen, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Mit Antrag gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG und Vorlage der Unterlagen zur wesentlichen Änderung der Metaupon-Anlage der Fa. Vantage Leuna GmbH vom 12.01.2023 wurde ebenfalls ein Antrag auf Absehen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 16 Abs. 2 BImSchG gestellt.

Der § 16 Abs. 2 BlmSchG findet jedoch keine Anwendung, wenn

1. durch die Änderungen erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 1 BlmSchG zu besorgen sind (führt oftmals zur UVP-Pflicht),
2. es sich um eine störfallrelevante Änderung nach § 16a BlmSchG handelt (vgl. § 19 Abs. 4 BlmSchG) oder
3. mit der wesentlichen Änderung eine Leistungs-/Kapazitätserhöhung um „G“ bzw. in „G“ hinein verbunden ist,

denn wie das Genehmigungsverfahren zu führen ist, wird in § 2 Abs. 1 der 4. BlmSchV geregelt.

Die geplante Entladestation wird durch die neuen Bereitstellungsgleise (Lagernutzung > 24h) ergänzt und so die Lagerkapazität für EO und PO in Summe um mehr als 135 % erhöht.

In Verbindung mit der Anlagenzuordnung Nr.: 9.3.1 (Anhang 1 der 4. BlmSchV), welche mit „G“ gekennzeichnet ist, wird durch die wesentliche Änderung die Leistungs- bzw. Kapazitätsgrenze der Spalte 1 des Anhang 1 der 4. BlmSchV für sich genommen überschritten.

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a der 4. BlmSchV ist für Anlagen, die in Spalte c des Anhang 1 mit dem Buchstaben „G“ gekennzeichnet sind, das Genehmigungsverfahren nach § 10 BlmSchG (mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach Legende zu Anhang 1: Verfahrensart) zu führen. Das Verfahren wurde dementsprechend als förmliches Verfahren durchgeführt und gem. § 10 Abs. 3 BlmSchG und § 8 Abs. 1 der 9. BlmSchV öffentlich bekannt gemacht.

Die Veröffentlichung erfolgte am 16.05.2023 in der ortsüblichen Tageszeitung MZ und im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes (Ausgabe 05/23).

Der Antrag und die Antragsunterlagen lagen gem. § 10 der 9. BlmSchV in der Zeit vom 24.05.2023 bis einschließlich 23.06.2023 in der Stadtverwaltung Leuna sowie im Landesverwaltungsamt Halle aus.

Da gegen das Vorhaben bis einschließlich 24.07.2023 keine Einwendungen erhoben wurden, konnte gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BlmSchV der für den 22.08.2023 vorgesehene Erörterungstermin entfallen.

3. **Entscheidung über den Antrag gemäß § 16 BlmSchG**

Die Genehmigung wird erteilt, da bei Beachtung und Umsetzung der Nebenbestimmungen unter Abschnitt III dieses Bescheides, die aufgrund des § 12 Abs. 1 BlmSchG auferlegt werden konnten, sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 i. V. m. § 16 BlmSchG erfüllt sind.

Die Genehmigung kann gemäß § 12 BlmSchG unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BlmSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Abschnitt I Nr. 1

Die Genehmigung für die wesentliche Änderung der Anlage ergeht auf der Grundlage der §§ 6, 10 und 16 BlmSchG.

Diese ist gemäß § 6 BlmSchG zu erteilen, da sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Abschnitt I Nr. 2

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Ausgenommen sind Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften sowie wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 i. V. m. § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Eingeschlossen in die Genehmigung ist daher die Baugenehmigung für die Errichtung und den Betrieb baulicher Anlagen gemäß § 71 BauO LSA sowie die Erlaubnis nach § 18 BetrSichV.

Abschnitt I Nr. 3

Gemäß § 65 Abs. 1 BauO LSA ist die Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit nach Maßgabe der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung nachzuweisen (bautechnische Nachweise).

Der Nachweis der Standsicherheit des Vorhabens (ausgenommen die Pumpenzentrale) ist nach § 65 Abs. 3 Nr. 3 BauO LSA (Erklärung zum Kriterienkatalog) entsprechend bauaufsichtlich zu prüfen.

Nach § 12 Abs. 1 BauO LSA muss jede Anlage im Ganzen und in ihren einzelnen Teilen für sich allein standsicher sein. Mit der Aufnahme der aufschiebenden Bedingung soll die Einhaltung der baurechtlichen Vorschriften zur Standsicherheit sichergestellt werden.

Abschnitt I Nr. 4

Die Notwendigkeit der Formulierung eines Vorbehaltes der nachträglichen Aufnahme von Auflagen ergibt sich aus dem § 71 Abs. 3 der BauO LSA, da aufgrund unzureichender Bauvorlagen (Statik) die bauaufsichtliche Prüfung des Standsicherheitsnachweises noch nicht abschließend erfolgen konnte.

Gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG kann die Genehmigung mit Einverständnis des Antragstellers mit dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt werden, soweit hierdurch hinreichend bestimmte, in der Genehmigung bereits allgemein festgelegte Anforderungen an die Errichtung oder den Betrieb der Anlage in einem Zeitpunkt nach Erteilung der Genehmigung näher festgelegt werden sollen.

Mit dem am 20.09.2024 im Landesverwaltungsamt Halle Saale eingegangenen Schreiben hat die Antragstellerin ihr Einverständnis für die nachträgliche Aufnahme von Auflagen nach § 12 Abs. 2 a Satz 1 BImSchG erklärt.

Abschnitt I Nr. 5

Die Nebenbestimmungen ergehen auf der Grundlage des § 12 Abs. 1 BImSchG. Diese sind nach Sach- bzw. Fachgebieten entsprechend den nach § 11 der 9. BImSchV zu beteiligenden Fachbehörden aufgeführt, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt wird.

Abschnitt I Nr. 6

Gemäß § 18 Abs. 1 BImSchG setzt die Genehmigungsbehörde im pflichtgemäßen Ermessen eine Frist für die Errichtung der Anlage, um sicher zu stellen, dass die Anlagen bei ihrer Inbetriebnahme dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

Abschnitt I Nr. 7

Für Amtshandlungen in Angelegenheiten der Landesverwaltung sind auf der Grundlage von § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben, wenn die Beteiligten zu der Amtshandlung Anlass gegeben haben.

Die Vantage Leuna GmbH, Am Haupttor, Gebäude 7302, 06237 Leuna hat mit ihrem Antrag vom 12.01.2023 Anlass zu dieser Entscheidung gegeben und hat somit die Kosten des Genehmigungsverfahrens zu tragen.

Abschnitt I Nr. 8

Die Entscheidung mit der Begründung zur Öffentlichkeitsbeteiligung wurde bereits zuvor in Abschnitt IV Nr. 2.3 näher erläutert.

4. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

4.1 Allgemeines

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen unter Abschnitt III Nr. 1.1 bis 1.3 sowie Nr. 1.7 bis 1.9 dieses Bescheides wird abgesichert, dass die Entladestation mit ihren Lagergleisen antragsgemäß errichtet wird, die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

Die Nebenbestimmungen unter Abschnitt III Nr. 1.4 bis 1.6 begründen sich aus § 10 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV und wurden zuvor im Abschnitt IV Nr. 2.2 näher erläutert.

4.2 Immissionsschutz

gebietsbezogener Immissionsschutz

Aus der Sicht des gebietsbezogenen Immissionsschutzes wird dem Vorhaben zugestimmt.

Es kann eingeschätzt werden, dass es durch die geplante Errichtung und den Betrieb einer neuen Ladestation für Ethylen- und Propylenoxid nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen durch luftverunreinigende Stoffe im Sinne von Nummer 4 TA - Luft oder Gerüche kommt.

Es ist mit hinreichender Sicherheit davon auszugehen, dass beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Entladestation keine relevanten Luftschadstoffemissionen oder Gerüche auftreten, da es sich um ein geschlossenes System handelt, das technisch dicht ausgeführt wird. Das aus den Lagerbehältern entspannte bzw. verdrängte Gas wird innerhalb des geschlossenen Systems aufgearbeitet oder über das Restgassystem zur Vernichtungsanlage in der Mersolanlage geleitet.

anlagenbezogener Immissionsschutz und Störfallvorsorge

Aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes (Luftreinhaltung, Störfallvorsorge und Lärmschutz) bestehen nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen und unter der Voraussetzung, dass die Nebenbestimmungen im Kapitel III Nr. 2 umgesetzt werden, keine Bedenken gegen die beantragte wesentliche Änderung durch die Errichtung und den Betrieb der neuen Kesselwagen-Entladung.

Luftreinhaltung:

Nach § 5 Abs. 1 und 2 BImSchG ist dafür Sorge zu tragen, dass der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und erheblichen Belästigungen gewährleistet wird und entsprechend Vorsorge zu leisten ist.

In der Anlage werden flüssige organische Stoffe (Ethylen- und Propylenoxid) gehandhabt, die den Bestimmungen der TA Luft Nr. 5.2.6 (b) unterliegen. Aus diesem Grund wurden Maßnahmen zur Minderung diffuser Emissionen in der Nebenbestimmung III Nr. 2.1 formuliert.

Durch die neue Entladestation inkl. der Bereitstellungsgleise, welche als Ersatz für die bisher bestehende EO- PO-Entladestation dienen soll, entstehen keine neuen Emissionsquellen. Zudem handelt es sich um ein geschlossenes System, welches technisch dicht ausgeführt wird.

Das bei den Entladungsvorgängen von Ethylenoxid entspannte und verdrängte Gas aus den Lagerbehältern ist ein Gasgemisch aus Ethylenoxid und dem verwendeten Stickstoff zur Druckbeaufschlagung und Verdrängung beim Entladevorgang, welches dem Ethylenoxid-Gaskreislauf zugeführt wird. Hierbei soll das darin enthaltene Ethylenoxid über die Wärmeübertrager W402 A/B kondensiert und zurückgeführt werden. Der gereinigte Stickstoff wird über den Pufferbehälter B406 als Schutzgas oder auch zur Druckbeaufschlagung wiederverwendet.

Darüber hinaus wird das beim Entladevorgang entspannte und verdrängte Gasgemisch aus Propylenoxid und dem verwendeten Stickstoff zur Druckbeaufschlagung und Verdrängung über das Restgassystem zur Vernichtungsanlage in die Mersol-Anlage geleitet und dort verwertet.

Die gasförmigen Schadstoffe werden den am Standort vorhandenen Anlagen zugeführt und dort gereinigt. Es sind keine Änderungen bezüglich des Ethylenoxid-Gaskreislaufes oder der Mersol-Anlage erforderlich, da die entstehenden Gasgemische nur bei den Entlade- und Spülvorgängen anfallen und sich die Anzahl dieser Vorgänge aufgrund der voraussichtlich gleichbleibenden Menge an benötigtem Ethylen- und Propylenoxid nicht ändern wird.

Störfallvorsorge:

Die durch die Vantage Leuna GmbH betriebenen Anlagen und periphere Einrichtungen bilden aufgrund der Art und Menge der vorhandenen gefährlichen Stoffe einen Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5a BImSchG, welcher der oberen Klasse gemäß § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV unterliegt.

Die Nebenbestimmungen unter der Nr. 2.2 und 2.3 ergeben sich aus der vorgenannten Einstufung und aus § 3 der 12. BImSchV, der Pflicht zur Vermeidung von Störfällen und Gefahren.

Die sicherheitstechnische Prüfung gemäß § 29a BImSchG wurde im Rahmen der behördlichen Ermessensentscheidung angeordnet, um festzustellen, ob der Schutz vor Gefahren für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit durch die Beschaffenheit oder die Betriebsweise der Anlage oder durch mögliche nicht bestimmungsgemäße Ereignisabläufe gewährleistet ist. (NB 2.4 und 2.5)

Zusammenfassend sind aus der Sicht der Störfallvorsorge bei Einhaltung der vorgenannten Nebenbestimmungen keine erheblichen schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG zu erwarten.

Lärmschutz:

Nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen bestehen unter Einhaltung der Nebenbestimmung Abschnitt III Nr. 2.6 und 2.7 mit Bezug auf den Lärmschutz keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben.

Die Antragstellerin betreibt auf dem Industriegebiet Leuna im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes 8.2 „Industriestandort Leuna Mitte“ eine Anlage zur Herstellung von Tensiden, welche sich auf den Teilflächen R, S1, T, U befindet.

Die zwei neuen Entladegleise werden an einem anderen Standort auf der Fläche R des Bebauungsplanes 8.2 errichtet und dienen neben der Entladung, dem Abstellen von gefüllten bzw. entladenen Kesselwagen länger als 24 h. Das Verkehrsaufkommen durch Schienenverkehr und die Kapazität der Anlage werden sich nicht erhöhen.

Für die einzelnen Flächen wurden im Bebauungsplan 8.2 max. zulässige immissionswirksame Schalleistungspegel festgesetzt. Die durch die Gesamtbelastung einzuhaltenden Immissionsrichtwerte an den Immissionsorten in Leuna betragen unter Berücksichtigung der gegebenen Gemengelage 62,5 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts und an den Immissionsorten in Spergau und Daspig 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts.

In den schalltechnischen Untersuchungen vom 23.02.2023 und 27.02.2023 wurden die Geräuschimmissionen beim Betrieb der Anlage nachvollziehbar dargestellt. Die Gutachten weisen die Bestandssituation und die zu erwartenden Geräuschimmissionen nach Umsetzung der Änderung der Anlage an den umliegenden schutzbedürftigen Nutzungen Spergau, Leuna und der Siedlung Daspig aus.

Die beantragte Änderung der Anlage bewirkt bei gleichbleibendem Anlagendurchsatz und ausschließlicher Bahnverladung und Rangierverkehr innerhalb der Tagzeit zwischen 06:00 und 22:00 Uhr keine Veränderung der bisher von der Anlage verursachten Geräuschimmissionssituation im Umfeld der Anlage. Kurzzeitige Geräuschspitzen führen ebenfalls nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte für Einzelereignisse nach Nr. 6.1 der TA Lärm.

Da für die Nachtzeit im Vergleich zur Tagzeit bis zu 15 dB(A) strengere Immissionsrichtwerte gelten, ist es erforderlich, die Kesselwagenverladung und das Rangieren der Kesselwagen auf die Tagzeit zu begrenzen (NB 2.7).

Zudem soll mit der Nebenbestimmung (NB 2.6) die Einhaltung der genannten technischen Regeln sichergestellt werden.

Es wurde der Nachweis erbracht, dass die Anforderungen der o. g. Bebauungsplanung bei Umsetzung der Nebenbestimmungen eingehalten werden. Mit der Einhaltung der Vorgaben aus dem Bebauungsplan ist auch die Einhaltung der Immissionsrichtwerte ausgehend von der gesamten Gewerbe- / Industriegebietsfläche gewährleistet.

4.3 Planungsrecht

Die planungsrechtliche Prüfung hat ergeben, dass das beantragte Vorhaben nach § 30 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) zulässig ist. Die beantragte Befreiung wird nicht für erforderlich gehalten.

Gemäß § 30 Abs. 1 BauGB ist ein Vorhaben dann zulässig, wenn es den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Der Standort des Vorhabens befindet sich im Baufeld R des Bebauungsplanes Nr. 8.2 „Industriestandort Leuna Mitte“ der Stadt Leuna, welches entsprechend als Industriegebiet festgesetzt wurde. Industriegebiete dienen gemäß § 9 Abs. 1 Baunutzungsverordnung (BauNVO) ausschließlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben, und zwar vorwiegend solcher Betriebe, die in anderen Baugebieten unzulässig sind. Nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO sind u.a. Gewerbebetriebe aller Art und Lagerplätze im Industriegebiet allgemein zulässig.

Der o. g. Bebauungsplan enthält Festsetzungen zu flächenbezogenen Schalleistungspiegeln, zur Bauweise und zum Maß der baulichen Nutzung.

Verkehrsweg Beton südlich der Gleisanlage und die neue Entladestelle für Kesselwagen EO/PO (= Bühne W404):

- Die für das Baufeld R festgesetzte Grundflächenzahl von 0,8, die Bauweise und maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen von 154 m über Normal-Null sowie auch der

flächenbezogene Schalleistungspegel von 62/66 dB(A) nachts/tags werden gemäß Antragsunterlagen unterschritten bzw. eingehalten.

- Des Weiteren sind im Bereich der als „Zone 1“ festgesetzten Fläche störfallrelevante Anlagenteile bestimmter Anlagen unzulässig. Der Korridor O im B-Plan mit dessen Straße O als private Straßenverkehrsfläche und dem etwas angrenzenden Grundstück der Vantage Leuna GmbH durchbricht jedoch die besagte Zone 1. In diesem Bereich werden in Verbindung mit dem geplanten Vorhaben ein Prellbock, das Auffangbecken und die Pumpstation für Berieselungswasser errichtet, welche nicht zu störfallrelevanten Anlagenteilen zählen.
Es kann beurteilt werden, dass kein störfallrelevantes Anlagenteil in die genannte Fläche hineinragt.

Gleisentladung, Sammelbecken und Pumpenzentrale:

- Diese baulichen Anlagen befinden sich innerhalb des Korridors O, welcher als private Straßenverkehrsfläche festgesetzt ist. Diese baulichen Anlagen widersprechen den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht und sind ebenfalls nach § 30 Abs. 1 BauGB zulässig. Die in den Unterlagen enthaltene Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB wird für nicht erforderlich gehalten.
- Gemäß der textlichen Festsetzung sind: „Innerhalb der als private Verkehrsflächen festgesetzten Flächen sind Leitungen, Gleisanlagen, untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen sowie bauliche Anlagen, die nach den Bestimmungen der Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in den Abstandsflächen zulässig sind, im Sinne von § 14 Abs. 1 und Abs. 2 und § 23 Abs. 5 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) zulässig, die dem Nutzungszweck der in dem Plangebiet des Bebauungsplanes gelegenen Grundstücke selbst dienen und die der Eigenart der festgesetzten Nutzungen nicht widersprechen.“
Bei den hier geplanten Anlagen handelt es sich um untergeordnete Nebenanlagen der Hauptanlage im Sinne von § 14 Abs. 1 BauNVO, welche innerhalb dieser Fläche zulässig sind.

Die Nebenbestimmung III Nr. 3.8 begründet sich auf § 36 Abs. 1 Satz 3 BauGB. Demnach ist sicherzustellen, dass die Stadt Leuna rechtzeitig vor Ausführung des Vorhabens über Maßnahmen zur Sicherung der Bauleitplanung nach §§ 14 und 15 entscheiden kann. Diese Vorschrift kann durch eine rechtzeitige Beteiligung der Stadt Leuna umgesetzt werden.

Anhaltspunkte, dass die Erschließung nicht gesichert ist, sind nicht erkennbar.

Im Rahmen der Anhörung bestehen seitens der Stadt Leuna keine Bedenken zu dem beantragten Vorhaben (Schreiben vom 01.02.2023).

4.4 Baurecht

Die bauordnungsrechtliche Prüfung hat ergeben, dass unter Beachtung und Umsetzung der aufschiebenden Bedingung in Abschnitt I Nr. 3 und des Auflagenvorbehalts unter Abschnitt I Nr. 4 sowie der Nebenbestimmungen unter Abschnitt III Nr. 3 keine Einwände gegen das Vorhaben bestehen.

Beantragt wurde die Errichtung einer Kesselwagen-Entladestelle für EO (Ethylenoxid) und PO (Propylenoxid) für 2 Gleise:

- Je Gleis 8 Fertigteil-Gleistragwannen (GTW) 3,80 m x 5,00 m mit Ableitfläche und Entwässerungskanälen
- 1 St. Sammelbecken 22,00 m x 10,80 m, 500 m³

- Rohrbrücken
- Pumpenzentrale der Sprinkleranlage 8,20 m x 5,20 m x 4,30 m
- Bedienbühne für Wärmetauscher W404

Die Einordnung der Objekte erfolgt gemäß § 2 BauO LSA:

- Pumpenzentrale
Gebäudeklasse 1 nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 BauO LSA (freistehende Gebäude, Höhe OK Fußboden < 7 m, Grundfläche NE < 400 m²) ohne Aufenthaltsräume
- Alle weiteren beantragten Objekte sind bauliche Anlagen i.S. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauO LSA.

Die durchzuführenden Baumaßnahmen sind nach der BauO LSA baugenehmigungspflichtig. Daher wurde im Genehmigungsverfahren nach BImSchG auch die baurechtliche Zulässigkeit geprüft.

Gemäß § 3 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) sind Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden. Dabei sind die Grundanforderungen an Bauwerke gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zu berücksichtigen.

Neben der Standsicherheit der geplanten Anlage in ihrer Gesamtheit und der einzelnen Teile für sich genommen, darf die Standsicherheit anderer Anlagen und die Tragfähigkeit des Baugrundes der Nachbargrundstücke nicht gefährdet werden.

Entsprechend § 65 Abs. 2 i.V.m. § 2 Abs. 1 der Verordnung über Prüfsachverständige und Prüfingenieure (PPVO) ist der zuständigen Bauaufsichtsbehörde ein geprüfter Standsicherheitsnachweis einschließlich Prüfbericht vorzulegen.

Die formulierten Nebenbestimmungen zum Bauordnungsrecht im Abschnitt III Nr. 3 sind auf Grundlage der folgenden Anforderungen des BauGB, der BauO LSA, der BauVorIVO LSA und der PPVO ergangen und dienen der Einhaltung von Bauvorschriften, um die öffentliche Sicherheit und Ordnung weiterhin sicherzustellen. Vgl. § 3 BauO LSA

Es wird insbesondere auf den § 58 Abs. 1 BauO LSA – Grundsatz sowie auf

- § 71 Abs. 8 BauO LSA – Baubeginn (NB 3.1),
- § 81 Abs. 2 BauO LSA – Aufnahme der Nutzung (NB 3.1),
- § 65 Abs. 1 bis 4 BauO LSA – Bautechnische Nachweise (NB 3.2),
- § 18 Abs. 1 BauVorIVO LSA – allg. Zulassung von Bauprodukten (NB 3.2),
- § 71 Abs. 3 BauO LSA – nachträgliche Aufnahme von Auflagen (NB 3.3),
- § 14 Abs. 2 BauVorIVO LSA – Tragfähigkeit des Baugrundes (NB 3.4),
- § 27 Abs. 1 PPVO LSA – Aufgabenerledigung (NB 3.6),
- § 80 Abs. 2 und 4 BauO LSA – Bauüberwachung (NB 3.6),
- § 37 Abs. 1 und 4 BauO LSA – Umwehrungen (NB 3.7) und
- §§ 14 und 15 BauGB – Sicherung der Bauleitplanung (NB 3.8)

verwiesen.

4.5 Brandschutz

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus Sicht des Brandschutzes unter Beachtung und Umsetzung der Nebenbestimmungen Kapitel III Nr. 4 keine Bedenken.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen.

Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer sowie Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind (§ 14 BauO LSA).

Mit den Nebenbestimmungen III unter Nr. 4.1 bis 4.5 und Nr. 4.8 soll ein hohes Brandschutz- und Sicherheitsniveau erreicht werden, um Bränden vorzubeugen und im Falle eines Brandereignisses Rettungs- und Brandbekämpfungsmaßnahmen effizient durchführen zu können.

Der Einsatz der Feuerwehr zur Brandbekämpfung und Verhinderung erheblicher Gefahren für Leben und Gesundheit am Brandort und in der Umgebung muss ungehindert möglich sein. Dazu bedarf es der Aufstellung von Feuerwehrplänen, deren sachgerechte Ausfertigung durch Anwendung der Vorschriften der DIN 14095 – Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen – erfolgen soll. Die Pläne liefern der Feuerwehr im Brandfall wichtige Informationen zur raschen Orientierung innerhalb und außerhalb der Anlage und tragen dazu bei, Menschenleben zu retten und größere Sach- und Umweltschäden zu vermeiden (NB III Nr. 4.6 und 4.7).

4.6 **Katastrophenschutz**

Aus der Sicht des Katastrophenschutzes bestehen zu dem oben genannten Vorhaben unter Einhaltung der Nebenbestimmungen Abschnitt III Nr. 5 keine Bedenken.

Die für das Projekt ausgewiesene Fläche wurde als Kampfmittelverdachtsfläche (ehemaliges Bombenabwurfgebiet (H)) eingestuft.

Mit den Nebenbestimmungen III unter Nr. 5.1 soll eine Gefährdung durch etwaige Kampfmittel während erdengreifenden Baumaßnahmen weitestgehend ausgeschlossen werden.

Die Nebenbestimmung III Nr. 5.2 – 5.4 dienen den Anzeige- und Sicherungspflichten nach § 2 der Kampfmittel-Gefahrenabwehrverordnung (KampfM-GAVO) sowie der rechtzeitigen Unterrichtung der zuständigen Sicherheitsbehörden.

4.7 **Arbeits- und Gesundheitsschutz**

Gegen die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung im beantragten Rahmen bestehen aus der Sicht des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit bei Beachtung der Nebenbestimmungen in Abschnitt III Nr. 6 keine Einwände.

Die aufgenommenen Nebenbestimmungen sind zur Gewährleistung der Anlagensicherheit sowie der Sicherheit der Arbeitnehmer und anderer Personen im Gefahrenbereich geeignet, erforderlich und angemessen.

Die Rechtsgrundlagen der Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz ergeben sich aus der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV) sowie verschiedenen technischen Regeln:

- ASR A 1.3 – Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung,

- ASR A 1.8 – Verkehrswege
- ASR A 3.4 – Beleuchtung und Sichtverbindung
- TRGS 407 – Tätigkeiten mit Gasen – Gefährdungsbeurteilung,
- TRGS 722 – Vermeidung gefährlicher explosionsfähiger Gemische,
- TRGS 725 – Gefährliche explosionsfähige Gemische und MSR- Einrichtungen,
- TRGS 509 – Lagern von flüssigen und festen Gefahrstoffen

Nebenbestimmung	Rechtsgrundlagen
6.1	§ 3 Abs.1 i.V.m. Anhang Nr. 3.4 Abs. 6 und § 3 a Abs. 1 ArbStättV sowie ASR A 3.4 Anhang 4
6.2	§ 3 Abs. 1 i.V.m. Anhang Nr. 3.4 Abs. 7 und § 3 a Abs. 1 ArbStättV sowie ASR A 3.4 Pkt. 8 Abs. 1 Nr. 5
6.3	§ 3 a Abs. 1 ArbStättV i.V.m. ASR A1.8 Pkt. 4.1
6.4	§ 3 ArbStättV i. V. m. ASR A1.3
6.5	§ 8 Abs. 2 GefStoffV
6.6	§§ 3 und 21 BetrSichV, §§ 6 und 11 GefStoffV, § 3 ArbStättV sowie TRGS 5099, 407, 722, 725 und TRBS 2141
6.7	§ 15. Abs. 1 i. V. m. Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 4.1 BetrSichV und § 6 Abs. 9 GefStoffV
6.8	§ 5 Abs. 3 BetrSichV

Darüber hinaus handelt es sich um eine Anlage nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 der BetrSichV. Die geplante Errichtung und Betriebsweise bedarf der Erlaubnis. Die Nebenbestimmungen unter III Nr. 6 dienen der Erfüllung der Voraussetzungen zur Erteilung der Erlaubnis und der Gewährleistung des sicheren Betriebs der Anlage zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit von Beschäftigten und Dritten.

4.8 Bodenschutz (LAF)

Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht nach Maßgabe der bisher vorliegenden Unterlagen sowie unter Berücksichtigung der Nebenbestimmung unter III Nr. 1.4 bis 1.6 und Nr. 7 keine Bedenken.

Das Gelände des ehemaligen Leuna-Werkes zählt zu einem Großprojekt gemäß § 2 des Verwaltungsabkommens (ÖGP) über die Regelung der Finanzierung der ökologischen Altlasten (Altlastenfreistellung).

Die Nebenbestimmung III Nr. 1.4 bis 1.6 sowie Nr. 7 dient der Feststellung schädlicher Bodenveränderung durch die Antragstellerin und der unmittelbaren Unterrichtung der LAF als Bodenschutzbehörde, welche die Informationen für die Erfüllung der ihr nach Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG), nach Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalts (BodSchAG LSA) und den aufgrund dieser Gesetze erlassenen untergesetzlichen Regelungen obliegenden Aufgaben benötigt.

4.9 Abfallrecht

Dem Vorhaben konnte aus abfallrechtlicher Sicht unter Einhaltung der Nebenbestimmungen III Nr. 8 zugestimmt werden.

Bei dem Gelände des ehemaligen Leuna-Werkes handelt es sich um eine industriell/ gewerblich genutzte Fläche, die aufgrund der Vornutzung zu dem Großprojekt gemäß § 2 des

Verwaltungsabkommens (ÖGP) über die Regelung der Finanzierung der ökologischen Altlasten (Altlastenfreistellung) zählt.

Erdaushub, der bei Baumaßnahmen im Bereich des ökologischen Großprojekts Leuna anfällt, ist i.d.R. im Wesentlichen aufgrund der langjährig intensiven industriellen Nutzung des Areals als kontaminiert einzuschätzen. Damit ist abfallrechtlich auch der (Wieder-) Einbau von Erdaushub an diesem Standort zu regeln, da es sich hierbei um einen mineralischen Abfall handelt.

Auf der Grundlage des § 1 Nr. 1 und 2 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV, BGBl. I S. 3379) ist die Einstufung von Abfällen nach ihrer Gefährlichkeit erforderlich. Der Erzeuger von Abfällen ist gemäß § 13 KrWG i. V. m. § 5 BImSchG verpflichtet, eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung oder Beseitigung von erzeugten Abfällen darzulegen. Dazu gehört auch die richtige Zuordnung der anfallenden Abfälle gemäß § 2 Abs. 1 der AVV. (NB Nr. 8.3)

Die Entsorgung der anfallenden Abfälle hat unter Beachtung des Teils 2, der Abschnitte 1 bis 3, des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftungen von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz-KrWG, BGBl. Nr. 10, S. 212) zu erfolgen. Danach sind Abfälle getrennt zu erfassen, umweltverträglich zu behandeln, vorrangig ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Nach § 28 KrWG darf die Abfallbeseitigung nur in zugelassenen Anlagen erfolgen. (NB Nr. 8.1, 8.2, 8.4)

Für den Vollzug einer ordnungsgemäßen Überwachung sind in § 47 KrWG erforderliche Voraussetzungen festgelegt, die der Betreiber zu schaffen hat. Der § 47 KrWG bezieht sich auf die behördliche Überwachungstätigkeit im Allgemeinen und konkretisiert deklaratorisch die Bezugsobjekte der Überwachung im Hinblick auf die gesetzlich geregelten Anforderungen. Demnach hat der Erzeuger von Abfällen Auskunft im Sinne des Gesetzes zu erteilen. Die Forderungen ergeben sich gemäß § 49 KrWG i. V. m. § 24 Abs. 5 und 6 Nachweisverordnung zur Abfallbewirtschaftung (NachwV) i.V. m. Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht Land Sachsen-Anhalt (AbfZustVO LSA).

Antragsgemäß fallen betriebsbedingt keine zusätzlichen Abfälle an. Die Anlage unterliegt der IED-Richtlinie und wird regelmäßig überwacht. Abfallregister werden unaufgefordert regelmäßig übergeben. Durch die Nebenbestimmungen unter Abschnitt III Nr. 8.5 und 8.6 sollen weiterhin der Zugang für die Kontrolltätigkeiten im Rahmen der Abfallüberwachungen während des Rückbaus, der Errichtung und des Betriebes gewährleistet werden.

Somit wird abgesichert, dass eine ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung von Abfällen nach aktuell geltendem Recht erfolgt und die Betreiberin ihrer Dokumentationspflicht nachkommt.

4.10 Wasserrecht

Aus wasserwirtschaftlicher und wasserrechtlicher Sicht bestehen bezüglich der wesentlichen Änderung keine Einwände oder Bedenken, wenn die Nebenbestimmungen III Nr. 9 berücksichtigt und umgesetzt werden.

Die Anlagenkapazität, eingesetzte Stoffe und der Prozesswasseranfall bleiben vom Vorhaben unberührt. Die Ableitung von Niederschlagswasser und Kühlwasser ist geregelt und bedarf keiner Änderung.

Analog dem bisherigen Betrieb wird bei der Kesselwagenentladung mit flüssigen Stoffen der Wassergefährdungsklasse 3 umgegangen. Die Lageranlagen entsprechen gemäß § 39 Abs. 1 AwSV dem Gefährdungspotenzial D. Die Abfüllanlagen sind in das

Gefährdungspotenzial C einzustufen. Das gemeinsame Auffangbecken M10 wird der Lageranlage für PO zugeordnet, da es neben der Rückhaltung von Löschwasser und Berieselungswasser auch der Aufnahme von dort anfallenden Leckagen dient.

Die Einhaltung der Grundsatzanforderungen nach § 17 AwSV sowie der besonderen Anforderungen gemäß Kapitel 3 Abschnitt 2 AwSV wurde in den Antragsunterlagen plausibel dargelegt. Bei den geplanten Rohrleitungen finden die Anforderungen gemäß § 21 AwSV Berücksichtigung. Eine hinreichende Löschwasserrückhaltung wurde rechnerisch nachgewiesen.

Insbesondere aufgrund der Altlastensituation am Industriestandort Leuna muss über den Verbleib von gehobenem Grundwasser jeweils für den konkreten Einzelfall entschieden werden. Aus diesem Grund wurde die Nebenbestimmung 9.1 auf Grundlage von § 49 Abs. 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes festgesetzt.

Gemäß § 62 Abs. 2 WHG müssen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen mindestens entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden. Die Technischen Regeln der DWA sowie die Stahlbeton-Richtlinie gemäß § 15 AwSV sind als solche anerkannt und sollen mit der Nebenbestimmung III Nr. 9.2 bei der Umsetzung der Auffangräume Anwendung finden.

Die Nebenbestimmung III Nr. 9.3 wurde auf der Grundlage von § 17 Abs. 1 und 2 AwSV erteilt. Danach müssen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen so beschaffen sein und betrieben werden, dass diese Stoffe nicht austreten können. Die Anlagen müssen dicht, standsicher und gegen zu erwartende mechanische, thermische und chemische Einflüsse hinreichend widerstandsfähig sein. Durch die Verwendung von zugelassenen Bauteilen und Materialien und die Einhaltung der in den Zulassungen enthaltenen Regelungen wird die Umsetzung dieser Anforderungen sichergestellt.

Die in Kap. 7.1.2 (S. 38) des Untersuchungskonzeptes zum AZB erwähnten Aufschlüsse für die Bodenuntersuchungen können das Grundwasser erschließen und damit beeinflussen. Demnach dient die Nebenbestimmung III Nr. 9.4 der rechtzeitigen Information der Wasserschutzbehörde über den Beginn der Baumaßnahmen, welche zur Sicherstellung der Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendig ist.

Die Fachbetriebspflicht besteht gemäß § 45 Abs. 1 AwSV aufgrund der Einstufung der betreffenden Anlagen in die Gefährdungspotenziale C und D. Mit der Beauftragung von Fachbetrieben soll eine qualitätsgerechte Ausführung der Arbeiten und Einhaltung der technischen Anforderungen sichergestellt werden. (NB Nr. 9.5)

Die Pflicht zur Sachverständigenprüfung begründet sich in § 46 Abs. 2 i. V. m. Anlage 5 AwSV. Die Prüfintervalle wurden in Abhängigkeit des ermittelten Gefährdungspotenzial für die Anlagen festgelegt. Das Auffangbecken M10 nimmt alle in den Gleistassen anfallenden Wässer sowie Leckagen auf und gehört somit als Rückhalteanlage unmittelbar zur Anlage, weshalb diese in die Prüfungen einzubeziehen ist. (NB Nr. 9.6)

Die Forderung basiert auf § 46 Abs. 1 AwSV und legt die grundsätzliche Pflicht zur Eigenüberwachung der Anlagen fest. Ein Überwachungsintervall von maximal einem Monat ist für die augenscheinliche Wahrnehmung von Schäden angemessen und entspricht auch den Festlegungen für sonstige gleichartige Anlagen. Regelungen zur Überwachung in den Zulassungen der einzelnen Anlagenteile betreffen den konkreten Einzelfall und sind deshalb vorrangig anzuwenden. (NB Nr. 9.7)

Die geforderte Abnahmevereinbarung dient dem Nachweis der Gewährleistung einer schadlosen Abwasserbeseitigung in Sinne von § 55 WHG. Zudem besteht das Erfordernis, die Beseitigung des Abwassers auch dann zu gewährleisten, wenn die vereinbarten Einleitparameter nicht nachgewiesen werden können. Für diesen Fall ist die Entsorgung als Abfall eine geeignete Alternative. NB Nr. 9.8 und 9.9)

Die angeordneten Nebenbestimmungen zum Gewässerschutz beruhen auf § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in Verbindung mit § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Sie sind geeignet, nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf Gewässer zu verhindern bzw. zu vermeiden.

4.11 **Hygiene und Umweltmedizin**

Zur Durchführung des Vorhabens bestehen keine Einwände.

Nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen, speziell Anlage und Betrieb sowie der Ausführungen zu den standortbezogenen Emissionen/ Immissionen, ist eine umweltbezogene Betroffenheit der Bevölkerung nicht zu erwarten.

4.12 **Straßenverkehr**

Gegen das geplante Vorhaben bestehen keine Einwände.

Durch den Neubau der Entladestation sind keine wesentlichen Einschränkungen für den öffentlichen Verkehr, insbesondere auf dem klassifizierten Straßennetz (B 91, L 182, K 2174) zu erwarten. Die Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm werden eingehalten.

4.13 **Naturschutz**

Bei Einhaltung der grünordnerischen Festsetzung des Bebauungsplanes kann aus naturschutzrechtlicher und naturschutzfachlicher Sicht dem o.g. Vorhaben zugestimmt werden.

Der Standort des Vorhabens befindet sich im Bereich eines rechtswirksamen Bebauungsplanes. Gemäß § 18 Abs. 2 BNatSchG sind auf Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB die naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen nicht anzuwenden.

Im vorliegenden B-Plan wurde die geplante Bebauung hinsichtlich der Auswirkungen auf die streng geschützten Arten und die europäischen Vogelarten bisher nicht erörtert. Durch den Vorhabenträger wurde eine artenschutzrechtliche Beurteilung vorgelegt, wonach im Zuge des Vorhabens keine Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz ausgelöst werden. Die artenschutzrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist damit gegeben.

Aufgrund der Emissionsangaben, der Lage und der Entfernung können negative Auswirkungen des Vorhabens auf den Bestand des FFH-Gebietes ausgeschlossen werden. Eine Beeinträchtigung von naturschutzrechtlich geschützten Gebieten in der Umgebung ist nicht zu erwarten.

4.14 Betriebseinstellung

Die Pflichten nach § 15 Abs. 3 BImSchG entstehen nicht erst mit der Betriebseinstellung. Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist eine der Genehmigungsvoraussetzungen, dass auch die Erfüllung dieser Pflichten sichergestellt ist.

Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die Vantage Leuna GmbH im Falle einer Betriebsstilllegung ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird. Dennoch ist es erforderlich, bereits jetzt notwendige Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufgaben vorzuschreiben, um diese rechtzeitig umsetzen zu können. (NB Nr. 10.1 – 10.7)
Weitergehende Maßnahmen werden zu gegebener Zeit im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt.

5. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§ 1, 3, 5 und 14 VwKostG LSA. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

6. Anhörung gemäß § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i.V.m. § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Gemäß § 1 VwVfG LSA i.V.m. § 28 VwVfG ist die Antragstellerin am 19.08.2024 über die beabsichtigte Entscheidung informiert worden. Gleichzeitig erhielt sie die Gelegenheit, sich zu den entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern.

Mit Schreiben vom 19.09.2024 stimmte die Antragstellerin der Entscheidung zu.

V Hinweise

1. Allgemeines

- 1.1 Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG besteht die Verpflichtung, die Anlage so zu ändern, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird.
- 1.2 Wird bei einer Anlage nach der IE-Richtlinie gemäß § 31 Abs. 3 BImSchG festgestellt, dass Pflichten nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG nicht eingehalten werden, hat die Betreiberin dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.
- 1.3 Die Betreiberin einer Anlage nach der IE-Richtlinie hat gemäß § 31 Abs. 4 BImSchG bei allen Ereignissen mit schädlichen Umwelteinwirkungen die zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten, soweit sie hierzu nicht bereits nach § 4 Umweltschadensgesetz (USchadG) oder nach § 19 der 12. BImSchV verpflichtet ist.
- 1.4 Entsprechend § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und aus den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung Anordnungen getroffen werden.

- 1.5 Zuwiderhandlungen bei der Errichtung einer Anlage können gemäß § 62 BImSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- EUR geahndet werden.
- 1.6 Kommt die Betreiberin einer genehmigungspflichtigen Anlage einer Auflage, einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung oder einer abschließend bestimmten Pflicht nicht nach, so kann die zuständige Behörde gemäß § 20 BImSchG den Betrieb ganz oder teilweise untersagen.
- 1.7 Nicht antragsgemäße Veränderungen, welche z. B. bauliche Maßnahmen des Arbeitsschutzes nicht berücksichtigen und damit zu Gefährdungen von Arbeitnehmern führen, sind nicht zulässig. Vorab ist durch die Antragstellerin erneut zu prüfen, ob eine Anzeige nach § 15 BImSchG oder ein weiterer Antrag nach § 16 BImSchG erforderlich wird.

2. Immissionsschutz

- 2.1 Bei den geplanten Maßnahmen zur Errichtung der Anlage sind die Bestimmungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV Baulärm) und der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) zu beachten.
- 2.2 Die BVT-Schlussfolgerung für die Herstellung von organischen Grundchemikalien vom 21. November 2017 ist für die sich in Betrieb befindliche Metauonanlage heranzuziehen, findet jedoch zum beantragten Sachverhalt, hier der Errichtung einer neuen KWG-Entladung, keine Anwendung. Für die Lagerung von gefährlichen Substanzen und staubenden Gütern existiert ein BVT-Merkblatt. Eine BVT-Schlussfolgerung wurde daraus jedoch noch nicht erarbeitet. Dadurch gelten die Festlegungen gemäß der aktuellen TA Luft.

3. Planungsrecht

Die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 8.2 „Industriestandort Leuna Mitte“ der Stadt Leuna sind einzuhalten.

4. Bauordnungsrecht

- 4.1 Der Baubeginn ist 2 Wochen vor Aufnahme der Arbeiten der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen (§ 71 Abs. 6 Nr. 3 BauO LSA).
- 4.2 Während der Bauausführung hat der Bauherr oder die Bauherrin an der Baustelle eine Tafel, die die Bezeichnung des Bauvorhabens und die Namen und Anschriften des Entwurfsverfassers, des Bauleiters und des Bauunternehmers enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen (§ 11 Abs. 3 BauO LSA).
- 4.3 Die Baustelle ist so einzurichten und zu betreiben, dass bauliche Anlagen ordnungsgemäß errichtet, geändert, instandgehalten oder abgebrochen werden können und Gefahren oder vermeidbare Belästigungen nicht entstehen (§ 11 Abs. 1 BauO LSA).
- 4.4 Die Baugenehmigung und die Bauvorlagen sowie die erforderlichen Bescheinigungen müssen an der Baustelle ab Baubeginn vorliegen (§ 71 Abs. 7 BauO LSA).
- 4.5 Der Bauherr oder die Bauherrin hat den Ausführungsbeginn genehmigungsbedürftiger Vorhaben und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als

- 3 Monaten mindestens 1 Woche vorher der zuständigen Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen (§ 71 Abs. 8 BauO LSA).
- 4.6 Die bauliche Anlage darf nur so ausgeführt werden, wie sie genehmigt ist. Wer gegen Bedingungen oder Auflagen verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 83 BauO LSA. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden (§ 83 Abs. 1 BauO LSA).
- 4.7 Treten Abweichungen von den genehmigten Bauvorlagen oder Änderungen zu den statischen Nachweisen auf, so ist vor der Ausführung eine Tektur der beabsichtigten Änderungen/ Abweichungen zur Prüfung vorzulegen.
- 4.8 Voraussetzung für den Abschluss der Bauüberwachung und der Nutzungsaufnahme des Vorhabens ist - vorbehaltlich der im Wesentlichen mängelfrei festgestellten Ausführung - die Fertigung des Abschlussberichtes zur Bauüberwachung durch den Prüfenieur für Standicherheit.
- 4.9 Der Bauherr oder die Bauherrin hat zur Vorbereitung, Überwachung und Ausführung eines Vorhabens geeignete Beteiligte nach Maßgabe der §§ 53 bis 55 zu bestellen, soweit er selbst zur Erfüllung der Verpflichtungen dieser Vorschriften nicht geeignet ist. (§ 52 Abs. 1 Satz 1 BauO LSA).
- 4.10 Bei der Errichtung und der Änderung baulicher Anlagen sind nur Bauprodukte (Baustoffe und Bauteile) zu verwenden sowie Bauarten anzuwenden, die den Anforderungen und Vorschriften der §§ 16a bis 25 in Verbindung mit § 3 Satz 1 BauO LSA entsprechen.
- 4.11 Wer bei Erdarbeiten oder im Wasser Sachen bzw. Spuren von Sachen findet, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (archäologische und bauarchäologische Bodenfunde), hat diese gemäß § 9 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) in der zurzeit gültigen Fassung zu erhalten und der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde
- Amt für Bauordnung und Denkmalschutz
Domplatz 9
06217 Merseburg, Stadt
Telefon 03461 40-1430
- anzuzeigen.
- Der Bodenfund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung der Bodenfunde zu schützen. Das Denkmalfachamt (Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie) und von ihm Beauftragte sind berechtigt, die Fundstelle nach archäologischen Befunden zu untersuchen und Bodenfunde zu bergen (§ 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA).
- 4.12 Das Brandschutzkonzept wIP 21 G1302 Rev. 1 04/2023 zum Vorhaben ist in seiner Gesamtheit umzusetzen. Es wird entsprechend § 65 BauO LSA bauaufsichtlich nicht geprüft. Für die Richtigkeit haftet der Nachweisführende.
- 4.13 Bauliche Anlagen, bei denen nach Lage, Bauart und Nutzung Blitzschlag leicht eintreten oder zu schweren Folgen führen kann, mit dauernd wirksamen Blitzschutzanlagen zu versehen (§ 45 BauO LSA).

5. **Katastrophenschutz**

- 5.1 Die Räumstellenanzeige ist bei der Sicherheitsbehörde per Mail unter katastrophen-schutz@saalekreis.de einzureichen.
- 5.2 Der Kampfmittelbeseitigungsdienst des Technischen Polizeiamtes Sachsen-Anhalt weist darauf hin, dass alle Baumaßnahmen am Standort Leuna nur noch über private Kampfmittelräumfirmen zu realisieren sind.

6. **Arbeits- und Gesundheitsschutz**

Baumaßnahmen

- 6.1 Arbeitsplätze und Verkehrswege im Baustellenbereich müssen den nachfolgend genannten Anforderungen genügen:
- sichere Begeh- und Befahrbarkeit
 - bei Absturzgefahr Ausrüstung mit Einrichtungen zur Vermeidung von Absturz
 - bei Vorhandensein von Boden- und Wandöffnungen Schutz der Arbeitnehmer gegen herabfallende Gegenstände
 - Verkehrswege im Baustellenbereich müssen so angelegt werden, dass die dort und in angrenzenden Bereichen beschäftigten Arbeitnehmer durch den Verkehr nicht gefährdet werden.
(§ 3 Abs. 1 ArbStättV i.V.m. Anhang zu § 3 Abs. 1)
- 6.2 Gemäß § 2 Abs. 2 und 3 Baustellenverordnung (BaustellV) ist bei entsprechenden Baustellbedingungen der Gewerbeaufsicht spätestens 2 Wochen vor Errichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln, die mindestens die Angaben nach Anlage 1 dieser Verordnung enthält.
Die zuständige Behörde im Sinne des § 2 Abs. 2 der BaustellV ist das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt Dezernat 54 Gewerbeaufsicht Regionalbereich Süd. Diese Vorankündigung ist immer dann notwendig, wenn die Bauarbeiten mehr als 30 Arbeitstage dauern und mehr als 20 Arbeitnehmer gleichzeitig tätig werden oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage (Anzahl der Arbeitnehmer x Anzahl der Arbeitstage) überschreitet.
- 6.3 Gemäß § 3a ArbStättV i. V. m. der ASR A3.4 „Beleuchtung“ Pkt. 8 und der ASR A3.4/3 „Sicherheitsbeleuchtung optische Sicherheitsleitsysteme“ Pkt.7 ist für eine entsprechende Beleuchtung der Baustelle bzw. des Arbeitsplatzes zu sorgen.
- 6.4 Die Beschäftigten sind nach §§ 3, 4, 8 und 12 ArbSchG über Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit und das sicherheitsgerechte Verhalten, die sich speziell durch die Baumaßnahmen ergeben, zu unterweisen.
- 6.5 Gefahrenbereiche sind gemäß § 3 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) i.V.m. dem Anhang zu § 3 Abs.1 Pkt. 2.1) gegen unbefugtes Betreten zu sichern und zu kennzeichnen.
- 6.6 Vor Baudurchführung ist vom Koordinator des Bauvorhabens eine Unterlage mit den erforderlichen Angaben zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz zu den Arbeiten an der baulichen Anlage (auch späterer Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten) zusammenzustellen.
(§ 3 BaustellV)

Anlagenbetrieb

- 6.7 Für den Einsatz von Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnungen sind die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung nach § 3 ArbStättV i.V.m. Nr. 1.3 des Anhangs,

insbesondere der explosionsgefährdenden Bereiche nach § 11 Abs. 1 GefStoffV i.V.m. Anhang 1 Nr. 1.6, zu berücksichtigen.

7. Bodenschutz

7.1 Zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten ist das BBodSchG sowie das BodSchAG in der derzeit gültigen Fassung des Landes Sachsen-Anhalt zu berücksichtigen.

7.2 Gemäß § 18 Abs. 2 Ziff. 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (BodSchAG ISA) ist die Landesanstalt für Altlastenfreistellung Sachsen-Anhalt (LAF), Maxim-Gorki-Str. 10 in 39108 Magdeburg, die zuständige Bodenschutzbehörde für den Vorhabensbereich.

8. Abfallrecht

8.1 Die während der Bauarbeiten anfallenden Abfälle sind einer ordnungsgemäßen Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) zuzuführen (§§ 7, 15 KrWG). Ein Verstoß hiergegen ist bußgeldbewehrt (§ 69 KrWG).

8.2 Für die gewerbsmäßige Beförderung von gefährlichen Abfällen ist gemäß § 54 Abs. 1 KrWG eine Erlaubnis erforderlich. Für die Beförderung nicht gefährlicher Abfälle (hierzu zählt auch Erdaushub, wenn nicht als gefährlicher Abfall eingestuft) ist vorab eine Anzeige nach § 53 KrWG bei der für den Beförderer zuständigen unteren Abfallbehörde notwendig.

8.3 Für den Vollzug einer ordnungsgemäßen Überwachung sind in § 47 KrWG erforderliche Voraussetzungen festgelegt, die der Betreiber zu schaffen hat. § 47 KrWG bezieht sich auf die behördliche Überwachungstätigkeit im Allgemeinen und konkretisiert deklaratorisch die Bezugsobjekte der Überwachung im Hinblick auf die gesetzlich geregelten Anforderungen.

9. Wasserrecht

9.1 Das Austreten wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 62 Abs. 3 WHG in nicht nur unbedeutender Menge aus Rohrleitungen, Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe ist unverzüglich der Wasserbehörde bzw. außerhalb der Dienstzeit die Integrierte Leitstelle des Saalekreises (ILS, Tel. 03461/401255) oder die nächste Polizeidienststelle unverzüglich zu informieren. Dies gilt auch dann, wenn lediglich der Verdacht besteht, dass wassergefährdende Stoffe im Sinne des Satzes 1 ausgetreten sind. Die Anzeigepflicht ergibt sich aus § 86 Abs. 2 WG LSA.

9.2 Gemäß § 45 Abs. 1 AwSV besteht aufgrund der Einstufung der betreffenden Anlagen in die Gefährdungspotenziale C und D eine Fachbetriebspflicht. Rohrleitungen sind nur durch Fachbetriebe, welche nach § 6 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zertifiziert wurden, installieren zu lassen.

9.3 Die Betreiberin hat nach § 43 Abs. 1 bis 3 AwSV neben dem Betriebstagebuch eine Anlagendokumentation zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlagen enthalten sind. Die Anlagendokumentation ist der zuständigen Behörde, dem Sachverständigen oder dem Fachbetrieb auf Verlangen vorzulegen sowie im Falle eines Betreiberwechsels dem neuen Betreiber zu übergeben.

- 9.4 Für den Betrieb der Lager- und Abfüllanlagen für Ethylenoxid und Propylenoxid sowie des Auffangbeckens M10 ist gemäß § 44 Abs. 1 bis 3 eine Betriebsanweisung mit Festlegungen zur Eigenüberwachung und Prüfung sowie für den Havariefall zu erstellen und umzusetzen.

10. Zuständigkeiten

Aufgrund von § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) sowie

- der Immi-ZustVO,
- den §§ 10 bis 12 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA),
- der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO),
- den §§ 32 und 33 Abfallgesetz Sachsen-Anhalt (AbfG LSA),
- der Abfallzuständigkeitsverordnung (AbfZustV),
- der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung (ArbSch-ZustVO),
- den §§ 1, 19 und 32 Brandschutzgesetz (BrSchG),
- den §§ 55 bis 59 Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA)

sind für die Überwachung der Errichtung und des Betriebes der Anlage folgende Behörden zuständig:

- a) das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt als Obere Immissionsschutzbehörde
- b) das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt
- c) der Landkreis Anhalt-Bitterfeld:
 - Untere Bauplanungs- und Bauordnungsbehörde
 - Untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde
 - Untere Naturschutzbehörde,
 - Untere Wasserbehörde,
 - Untere Bodenschutz- und Abfallbehörde
 - Untere Denkmalschutzbehörde

VI Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.

Im Auftrag



Schöpe



Anlage 1: Antragsunterlagen

Unterlagen zum Antrag der Vantage Leuna GmbH auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur für die Errichtung einer Kesselwagenentlastation für Ethylenoxid (EO) und Propylenoxid (PO).

Kap. Ordner 1 (Antragsordner nach BImSchG)

1. Antrag/Allgemeine Angaben	Seitenanzahl 32
1.1 Verzeichnis der Antragsunterlagen	
1.2 Antrag auf Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	
1.3 Antragsgegenstand	
1.4 Antrag auf Zulassung eines vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG	
1.5 Antrag auf Absehen von der Öffentlichkeitsbeteiligung	
1.6 Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse	
1.7 Angaben zum Standort	
2. Angaben zur Anlage und zum Anlagenbetrieb	Seitenanzahl 14
2.1 Allgemeine Angaben	
2.2 Betriebseinheiten	
2.3 Verfahrensbeschreibung des derzeitigen Zustands	
2.4 Beschreibung der Änderung	
2.5 Schematische Darstellung des Verfahrens	
3. Stoffdaten	Seitenanzahl 32
3.1 Allgemeines	
3.2 Einsatzstoffe	
3.3 Sicherheitsdatenblätter	
4. Emissionen/Immissionen	Seitenanzahl 11
4.1 Luftschadstoffe	
4.2 Geräusche	
4.3 Sonstige Emissionen (Erschütterungen, Licht, Wärme usw.)	
4.4 Emissionen von Treibhausgasen	
5. Anlagensicherheit	Seitenanzahl 92
5.1 Anwendungsvoraussetzung der Störfallverordnung	
5.2 Sicherheitsbericht	
5.3 Sicherheitsgutachten nach § 29a BImSchG	
5.4 Explosionsschutz	
6. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Seitenanzahl 141
6.1 Angaben zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe	
6.2 Angaben zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe (LAU-Anlagen)	
6.3 Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen wassergefährdender Stoffe	
6.4 Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe	
6.5 Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Stoffe	
6.6 Löschwasser-Rückhalteanlagen	

7.	Abfälle	Seitenanzahl	1
8.	Abwasser	Seitenanzahl	1
9.	Arbeitsschutz	Seitenanzahl	1
9.1	Arbeitsstättenverordnung		
9.2	Gefahrstoffverordnung		
9.3	Betriebssicherheitsverordnung		
10.	Brandschutz	Seitenanzahl	20
11.	Energieeffizienz / Wärmenutzung	Seitenanzahl	1
12.	Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 6 NatSchG LSA	Seitenanzahl	12
13.	Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	Seitenanzahl	7
14.	Maßnahmen bei Betriebseinstellung	Seitenanzahl	1
15.	Unterlagen für die nach § 13 BImSchG eingeschlossenen Entscheidungen	Seitenanzahl	7
15.1	Bauvorlagen		
15.2	Unterlagen für einen Erlaubnisantrag nach BetrSichV		
15.3	Zusätzliche Unterlagen		

Kap. Ordner 2 Bauantrag (Bautechnisches Projekt Restart 2022)

Unterlagen zu den nach § 13 BImSchG eingeschlossenen Entscheidungen

1.	Eintragungsbestätigung Mitglied Ingenieurkammer LSA	Seitenanzahl	1
2.	Berufshaftpflichtversicherung	Seitenanzahl	1
3.	Bauantrag – Formblatt	Seitenanzahl	3
4.	Baubeschreibung – Formblatt	Seitenanzahl	5
5.	Antrag auf Befreiung- Formblatt	Seitenanzahl	2
6.	Erklärung zum Kriterienkatalog	Seitenanzahl	2
7.	Baubeschreibung (verbal)	Seitenanzahl	4
8.	Flächenberechnung zur Ermittlung der GFZ	Seitenanzahl	3
9.	anrechenbarer Bauwert und Bauwerksklasse	Seitenanzahl	1
10.	Statische Berechnungen	Seitenanzahl	4
11.	Zeichnungen, Übersichtslageplan, Auszug aus der Liegenschaftskarte, Lageplan nach BauVO	Seitenanzahl	8
12.	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung	Seitenanzahl	93

Kap. Ordner 3 Genehmigungsplanung (2019-027)

1.	Allgemeine Baubeschreibung (Anlagen Gleisabschlussberechnung)	Seitenanzahl	12
2.	Übersichtskarte	Seitenanzahl	1
3.	Lagepläne	Seitenanzahl	1
4.	Längsschnitt/Höhenplan	Seitenanzahl	1
5.	Regelquerschnitt	Seitenanzahl	3
6.	Regellichtraum	Seitenanzahl	1

Kap. Ordner 4 Sicherheitsbericht (Teil II / Band1)

1.	Einleitung	Seitenanzahl	2
2.	Informationen über das Managementsystem und die Betriebsorganisation im Hinblick auf die Verhinderung von Störfällen	Seitenanzahl	1
3.	Umfeld des Betriebsbereiches	Seitenanzahl	19
4.	Beschreibung der Anlage und des Verfahrens	Seitenanzahl	29
5.	Stoffbeschreibung	Seitenanzahl	3
6.	Beschreibung der sicherheitsrelevanten Anlagenteile	Seitenanzahl	15
7.	Beschreibung von Gefahrenquellen und getroffenen Gegenmaßnahmen	Seitenanzahl	12
8.	Beschreibung der Störfalleintrittsvoraussetzungen	Seitenanzahl	1
9.	Maßnahmen zur Verhinderung von Störfällen	Seitenanzahl	8
10.	Ermittlung und Analyse der Risiken von Störfällen und Mittel zur Verhinderung solcher Störfälle	Seitenanzahl	18
11.	Darlegung der störfallbegrenzenden Maßnahmen	Seitenanzahl	3
12.	Zusammenfassung	Seitenanzahl	1
13.	Anhänge 1-8	Seitenanzahl	157

Eingegangene Ergänzungen:

Eingang	Thema	Bereich
16.02.2023	Prüfbericht zum Sicherheitsbericht	Immissionsschutz
	Untersuchungskonzept für den AZB	LAF
	Stoffliste mit Sicherheitsdatenblätter	Immissionsschutz
22.02.2023	Austauschseiten zu Kapitel 13 und Prüfschema (Angaben zur UVP-Einordnung)	Immissionsschutz
24.02.2023	Austauschseite 1-3 zu Kapitel 1 (Anpassungen zu Punkt 1.4 vorzeitiger Beginn)	Immissionsschutz
02.03.2023	Formularseiten 6.1 b und 6.1 c (Angaben zum Umgang mit Wassergefährdenden Stoffen)	Wasserrecht
03.03.2023	Schallimmissionsprognose und -kataster	Immissionsschutz
03.04.2023	Ergänzung zu Kapitel 3 (Stoffangaben und Sicherheitsdatenblätter)	Immissionsschutz
03.05.2023	Erklärung zum Kriterienkatalog	Baurecht
04.05.2023	Brandschutzkonzeptes angepasst	Baurecht
11.05.2023	Erlaubnisantrag nach § 18 Nr. 4 BetrSichV (Angaben zur UVP-Einordnung)	Verbraucherschutz
02.06.2023	ZÜS-Prüfbericht zu Erlaubnisantrag	Verbraucherschutz
10.07.2023	Untersuchungskonzept für den AZB angepasst	LAF
24.01.2024	Formular 1c inkl. Austauschseiten mit Beschreibung (angepasster Inhalt zu vorzeitigem Beginn)	Immissionsschutz

Anlage 2: Rechtsquellenverzeichnis

AbfG LSA	Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 610)
AbfZustVO	Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (AbfZustVO) vom 06. März 2013 (GVBl. LSA S. 107), zuletzt geändert durch § 3 der Verordnung vom 19. Juni 2017 (GVBl. LSA S. 105)
AbwV	Abwasserverordnung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 132)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 140)
ArbSch-ZustVO	Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSch-ZustVO) vom 02. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 346), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Januar 2021 (GVBl. LSA Nr. 5/2021 S. 32)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. I S. 109)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 1533)
AVV Baulärm	Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
BauGB	Baugesetzbuch (BauGB) vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
BauO LSA	Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (GVBl. LSA S. 440), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2024 (GVBl. LSA S. 22)

BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BGBl. 2023 I Nr. 1)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 240)
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
12. BImSchV	Störfall-Verordnung (12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
32. BImSchV	32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)
41. BImSchV	Einundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Bekanntgabeverordnung - 41. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1001; 3756), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)
BrSchG	Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2020 (GVBl. LSA S. 108)

DenkmSchG LSA	Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSchG ST) vom 21. Oktober 1991 (GVBl. LSA S. 368, ber. 1992, S. 310), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769, 801).
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3115)
GewAbfV	Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700)
Immi-ZustVO	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) vom 08. Oktober 2015 (GVBl. LSA 2015 S. 518), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 18. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 430, 431)
IndEinVO	Indirekteinleiterverordnung (IndEinVO) vom 7. März 2007 (GVBl. LSA S. 47), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. Oktober 2013 (GVBl. LSA S. 499)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212, ber. S. 1474), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)
LärmVibrations- ArbSchV	Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (Lärm-Vibrations-Arbeitsschutzverordnung – LärmVibrationsArbSchV) vom 06. März 2007 (BGBl. I S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3115)
MIndBauRL	Muster-Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (Muster-Industriebau-Richtlinie – MindBauRL) vom Mai 2019
M-LüAR	Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen (Muster-Lüftungsanlagen-Richtlinie – M-LüAR) vom 29. September 2005, zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom 03. September 2020
NachwV	Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung – NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700)
NbG LSA	Nachbarschaftsgesetz (NbG) vom 13. November 1997 zuletzt geändert durch § 4 neu gefasst durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340, 341)

PPVO	Verordnung über Prüferingenieure und Prüfsachverständige (PPVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2014 (GVBl. LSA S. 476), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. August 2021 (GVBl. LSA S. 469)
9. ProdSV	Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung - 9. ProdSV) vom 12. Mai 1993 (BGBl. I S. 704), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)
ROG	Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)
Richtlinie 2008/98/EG	des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. EU Nr. L 312 S. 3, ber. ABl. EU Nr. L 127 S. 24), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndRL (EU) 2018/851 vom 30. Mai 2018 (ABl. L 150 S. 109)
Richtlinie 2010/75/EU	des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 S. 17, ber. 2012 L 158 S. 25)
SOG LSA	Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Februar 2023 (GVBl. LSA S. 50, 53)
StrG LSA	Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. März 2023 (GVBl. LSA S. 178)
SÜVO	Verordnung über die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen (Selbstüberwachungsverordnung - SÜVO) vom 5. August 2021 (GVBl. LSA S. 457)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18. August 2021 (GMBI 2021 Nr. 48-54, S. 1050)
TAnIVO	Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (TAnIVO) vom 29. Mai 2006 (GVBl. LSA S. 337), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 2014 (GVBl. LSA S. 475)
TrinkwV	Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung - TrinkwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 159)
ÜTVO LSA	Verordnung über die Überwachung von Tätigkeiten mit Bauprodukten und bei Bauarten (ÜTVO LSA), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. September 2013 (GVBl. LSA S. 477)

UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)
VermGeoG LSA	Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2004 (GVBl. LSA S. 716), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 373)
VV TB LSA	Verwaltungsvorschrift zur Einführung Technischer Baubestimmungen (VV TB LSA), RdErl. des MID vom 25. Mai 2023-25/24011/06
VwKostG LSA	Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2022 (GVBl. LSA S. 384)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344)
VwVfG LSA	Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert, §§ 8 und 78 neu gefasst sowie §§ 8a, 20a, 21b und 22b eingefügt durch Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 27. Februar 2023 (GVBl. LSA S. 50)
Wasser-ZustVO	Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23. November 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. November 2022 (GVBl. LSA S. 375)
WG LSA	Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes am 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

Verteiler

Original

Vantage Leuna GmbH
Am Haupttor, Gebäude 7302
06237 Leuna

als Kopie

- 1 Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Referat 402/402.c
Referat 402/402.d
Referat 402/402.f
Referat 402/402.g
Referat 407
- 2 Landesamt für Verbraucherschutz
Dezernat 54
Regionalbereich Süd
Freiimfelder Straße 68
06112 Halle (Saale)
- 3 Landesanstalt für Altlastenfreistellung Sachsen-Anhalt
Maxim-Gorki-Str. 10
39108 Magdeburg
- 4 Landkreis Saalekreis
Umweltamt
Domplatz 9
06217 Merseburg
- 5 Stadt Leuna
Rathausstraße 1
06237 Leuna

Landesverwaltungsamt

Ernst-Kamieth-Straße 2

06112 Halle (Saale)

Telefon: (0345) 514-0

www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de